



Inhalt:

Die Zeit der Sperrung ist vorbei

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 18

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 17. 12. 2014
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Feld- und Waldwegebenutzungssatzung
 - Eigenbetriebsatzung des Entwässerungsbetriebes
 - Verpflegungsentgelte für Kitas
 - Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelpest
- > Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Nichtamtlicher Teil

Seite 18 bis 19

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien, Interessenbekundung sozialer Bürgerservice
- > Änderung zur Abfallentsorgung nach Weihnachten

Seite 19 bis 24

- > Erfurter Projektgruppe erhält Demokratiepries
- > Wettbewerbsaufruf zum kulturellen Jahresthema 2016
- > Ehrenamtsangebote
- > Erfurt wächst – im Herzen Europas
- > Erinnerungsort erhält Museumspreis

Lichtersegen, Krapfen und Glühwein: Am Dienstag wird Chanukka gefeiert

Nächsten Dienstag beginnt mit Einbruch der Dunkelheit das jüdische Lichterfest Chanukka. Um 19 Uhr wird am Rathaus die 1. Kerze des Chanukka-Leuchters angezündet.

Nach Ansprachen des Oberbürgermeisters und des Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde wird der Lichtersegen gesprochen. Im Anschluss laden Gemeinde und Landeshauptstadt Erfurt traditionell zu Krapfen, Glühwein und Musik ein.

Chanukka bedeutet „Einweihung“ und wird als Andenken an die Wiederherstellung des Tempeldienstes in Jerusalem gefeiert. Damals wurde nur noch ein Krüglein nicht entweihten Öls gefunden, das aber acht Tage brannte, bis neues Öl hergestellt worden war. Daher wird Chanukka auch „Lichterfest“ genannt und acht Tage gefeiert. Gottesdienst ist 17 Uhr in der Neuen Synagoge. ■



Die denkmalgeschützte Jugendstilanlage wurde umfassend saniert.

Stadtparktreppe im neuen Glanz

Historisches Wasserspiel mit zwei Fontänen lädt im Frühjahr zur Entspannung ein

Am Montag wurde die ursprünglich nach Plänen des Gartendirektors Bromme und des Stadtbaudirektors Kortüm 1909 und 1910 erbaute und nun umfassend sanierte Stadtparktreppe im neuen Glanz präsentiert. Die historische Treppenanlage ist Bestandteil der denkmalgeschützten Stadtpark-Anlage.

Vor sieben Jahren waren im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen an Treppe und Brüstungsmauer Probleme bei der Verkehrssicherheit festgestellt worden. Die 2011 angesetzte Bauwerksprüfung hatte eine akute Verschlechterung bestätigt. Aufgrund der Sturz- und Stolpergefahr konnte nur noch eine eingeschränkte Verkehrssicherheit bescheinigt werden. Sofortmaßnahmen waren notwendig, gefährdete Brüstungselemente wurden abgebaut und die Treppe gesperrt.

Ende Dezember 2013 konnte endlich die Komplexsanieierung in Angriff genommen werden. Auf Grundlage der öffentlichen Ausschreibung wurden Aufträge an die Firmen ARGE Bennert Restaurierungen und Ingenieurbau Bergmann in Höhe von rund 912.000 Euro erteilt. Fachleistungen erbrachten auch die Brunnenmeisterei Schreier sowie die Firma Metallbau Teubener für die Instandsetzung der historischen Stadtparkleuchten. Die Planung und Bauüberwachung erfolgte durch das Ingenieurbüro Kleb, Erfurt, an der Vorbereitung des Pro-

jektes waren weitere Fach- und Gutachterbüros beteiligt. Die hierfür erforderlichen Baunebenkosten beliefen sich auf etwa 115.000 Euro.

Das Gesamtvorhaben wurde in zwei Bauabschnitten durchgeführt. Der 1. Abschnitt beinhaltete die Instandsetzung der Haupttreppe sowie der Treppenaufgänge Ost und West. Die Treppenläufe erhielten eine neue Gründung. Die Brüstung wurde bestandsgerecht wiederhergestellt, der „Löwenkopfbrunnen“ restauriert und fehlende Verzierungen erneuert. Zur Wiederbelebung des historischen Wasserspiels wurde der unterirdische Brunnenraum mit moderner Brunnentechnik aufgewertet.

Der 2. Abschnitt beinhaltete die Instandsetzung der oberen Brunnenanlage. Durch die Erneuerung der Wassertechnik konnten die zwei Fontänen wiederbelebt werden. Neben der Neuerrichtung der historischen Blumenständer wurden zudem sechs neue Parkbänke aufgestellt. Für 2015 ist geplant, zwei Bäume auf dem Plateau zu pflanzen und die Seitenbereiche der Treppe nach denkmalpflegerischen Vorgaben gartentechnisch zu gestalten.

Besonderer Dank gilt allen am Bau Beteiligten, ganz besonders dem Verein „Spielplatz der Generationen“, der mit 110.000 Euro das Projekt unterstützt hatte. ■

Das Siegel „Erfurter Netcode“ wird verliehen an ...

Fünf Online-Angebote für Kinder mit Qualitätssiegel ausgezeichnet

Am 1. Dezember verlieh der Erfurter Netcode e. V. sein begehrtes Qualitätssiegel im Rathausfestsaal an fünf Internetseiten für Kinder. Das Siegel, das besonders hochwertige Kinderinternetseiten auszeichnet, wurde von Prof. Dr. Dr. Burkhard Fuhs (Universität Erfurt) und Kirsten Kramer (Thüringer Landesmedienanstalt) in feierlicher Atmosphäre vergeben an:

- www.religionen-entdecken.de
- www.tipptrainer-fuer-kinder.de
- www.abenteuer-regenwald.de
- www.dascurium.de
- www.trickino.de

Die Siegelverleihung war der Höhepunkt der Veranstaltung „Kinderseiten/Kinder-apps. Gute Kindermedien in der Onlinewelt“, zu der Oberbürgermeister Andreas Bausewein die Gäste im Rathaussaal begrüßte. Prof. Dr. Dr. Burkhard Fuhs von der Universität Erfurt und Vorstandsvorsitzender des Erfurter Netcode e. V. sprach über Konstanten und Wandlungsprozesse in der Kindermedienkultur – vom Kinderbuch übers Kindernetz zu Kinderapps.

Dr. Christine Feil vom Deutschen Jugendinstitut in München stellte aktuelle Ergebnisse einer Studie zu digitalen Medien in der Lebenswelt von Klein- und Vorschulkindern vor. In einer öffentlich zugänglichen Datenbank können sich Eltern und Pädagogen über Kinderapps informieren (<http://www.datenbank-apps-fuer-kinder.de>). In einem Podiumsgespräch wurde anschließend ausgelotet, was gute Online-Angebote für Kinder eigentlich ausmacht und wie Eltern diese Angebote finden können. Der Erfurter Netcode e. V. ist eine Initiative der Thüringer Landesmedienanstalt, der evangelischen und katholischen Kirche, der Bundeszentrale für politische Bildung, der Stadt Erfurt, der Universität Erfurt sowie weiteren Unterstützern. Das Siegel des Erfurter Netcodes wird ausschließlich an Kinderseiten vergeben, die etwa die transparente Selbstdarstellung der Anbieter und die klare Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung beachten sowie die Bestimmungen des Datenschutzes und des Jugendmedienschutzes erfüllen.

➔ www.erfurter-netcode.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Am 18.12. Bürgeramt ab 11 Uhr geschlossen.

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat



Vom Rhönberg aus ist unserem Leser Reinhard Lemitz diese Aufnahme zum Herbstausklang gelungen. Links im Bild zu erkennen die Burg Gleichen, die zur Stadt Erfurt gehört, rechts im Bild ist die Wachsenburg zu sehen. Wir danken herzlich für die Einsendung des Fotos.

Ihre Fotos – von Lieblingsorten in und um Erfurt, von besonderen Begegnungen und Momenten – sind uns herzlich willkommen unter: Stadtverwaltung Erfurt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt bzw. an

➔ amtsblatt@erfurt.de

Bedenken Sie bitte, dass Sie sich bei Einsendung Ihres Fotos mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden erklären, ebenso in der Bildergalerie ➔ www.erfurt.de/multimedia.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 17.12.2014 um 17:00 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt¹

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister</p> <p>2. Änderungen zur Tagesordnung</p> <p>3. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)</p> <p>4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtrats-sitzung vom 05.11.2014</p> <p>5. Aktuelle Stunde</p> <p>6. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)</p> <p>7. Große Anfrage nach § 9 Abs. 5 GeschO</p> <p>8. Große Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/PIRATEN - Die Zitadelle Petersberg in Erfurt - Eine besondere Rarität in der europäischen Festungslandschaft
Drucksachen-Nr. 2232/14</p> <p>9. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvor-lagen</p> <p>10. Entscheidungsvorlagen</p> <p>10.1. Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nr. 1040/12, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.2. Lärmaktionsplan
Drucksachen-Nr. 2356/13, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</p> <p>10.3. Parkraumkonzeption für die Innenstadt von Erfurt
Drucksachen-Nr. 0129/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.4. Beseitigung von städtebaulichen Missständen; hier: Ehemaliges Alten- und Pflegeheim (Roter Berg)
Drucksachen-Nr. 0847/14, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>10.5. Wohnungsbaufördermittel untersetzen
Drucksachen-Nr. 1224/14, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>10.6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT645 „Johanniterzentrum Andreaskgärten“ – Einlei-tungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeits-beteiligung
Drucksachen-Nr. 1274/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.7. Bebauungsplan ILV625 „Magdeburger Allee/ Feldstraße“ – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nr. 1317/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.8. Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrich-tungen ab 2015
Drucksachen-Nr. 1320/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.9. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrs-zentrum (GVZ) Erfurt“; Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nr. 1324/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.10. Bebauungsplan ILV093 „Ilversgehofener Platz/ Mittelhäuser Straße“ – 1. Änderung; Billigung des städtebaulichen Konzepts und des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</p> | <p>Drucksachen-Nr. 1329/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“. Städtebauliche Grundsatzlösung
Drucksachen-Nr. 1330/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.12. Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein weiteres Wohngebiet im Ortsteil Töttelstädt
Drucksachen-Nr. 1546/14, Einr.: Ortsteilbürgermeister Töttelstädt</p> <p>10.13. Abschaffung der Umweltzone
Drucksachen-Nr. 1580/14, Einr.: Herr Kemmerich, Stadtratsmitglied</p> <p>10.14. Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Marbach, Schwarzburger Straße 54 bis 70
Drucksachen-Nr. 1619/14, Einr.: Ortsteilbürgermeisterin Marbach</p> <p>10.15. Bebauungsplan BIS650 „Waldorfschule“ – Satzungsbeschluss
Drucksachen-Nr. 1738/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.16. Bebauungsplan ALT624 „Neuerbe/Meyfart-straße“ – Satzungsbeschluss
Drucksachen-Nr. 1840/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.17. Haushaltsbegleitbeschluss Nr. 07 zum Be-schluss zur Drucksache 2316/13 – Langfristige Sicherung des „Bummi-Kaufhauses“ der AWO AJS gGmbH
Drucksachen-Nr. 1841/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.18. Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (KHSBR)
Drucksachen-Nr. 1891/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.19. Grundstücksverkehr – öffentliche Ausschrei-bung von Grundstücken
Drucksachen-Nr. 1944/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.20. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT580 „Parkhaus Reglermauer“ – Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Ent-wurfes und öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nr. 2014/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.21. Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e. V.
Drucksachen-Nr. 2055/14, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</p> <p>10.22. Wirtschaftsplan 2015 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Drucksachen-Nr. 2152/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.23. Wirtschaftsplan 2015 der Kaisersaal Erfurt GmbH
Drucksachen-Nr. 2153/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.24. Wirtschaftsplan 2015 der Erfurter Garten- und Ausstellungen GmbH
Drucksachen-Nr. 2154/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.25. Wirtschaftsplan 2015 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksachen-Nr. 2155/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.26. Wirtschaftsplan 2015 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt</p> | <p>Drucksachen-Nr. 2156/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.27. Wirtschaftsplan 2015 der Erfurter Bahn GmbH
Drucksachen-Nr. 2157/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.28. Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: „Geschwin-digkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach“ – Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO
Drucksachen-Nr. 2181/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.29. Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2015, hier: Zuschüsse an Dritte
Drucksachen-Nr. 2198/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.30. Eintrittspreise Thüringer Zoopark Erfurt
Drucksachen-Nr. 2218/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.31. Beschluss zur Drucksachen Nr. 0875/13 „Grund-satzentscheidung zur Einzelhandelsentwick-lung im Ortsteil Marbach - Nahversorgung“ – Verlängerung der Frist zur Reaktivierung des Einzelhandelsstandortes Bergener Straße
Drucksachen-Nr. 2266/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.32. Erfurt wird Mitveranstalter der bundesweiten Fledermausschutztagung „BAG 2015“
Drucksachen-Nr. 2278/14, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</p> <p>10.33. Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
Drucksachen-Nr. 2315/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.34. Förderung Welt-Cup Eisschnelllauf
Drucksachen-Nr. 2353/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.35. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Erfurt“
Drucksachen-Nr.: 2387/14, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>10.36. Änderung der Vertretung im Jugendhilfeausschuss
Drucksachen-Nr. 2397/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.37. 10. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Drucksachen-Nr. 2401/14, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>10.38. Bericht zu allen Stadtrats- und Ausschussbe-schlüssen zur Villa 3-Käse-Hoch
Drucksachen-Nr. 2406/14, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN</p> <p>10.39. Öffnung der 2. Ausfahrt GVZ für den ÖPNV
Drucksachen-Nr. 2446/14, Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/PIRATEN</p> <p>10.40. Einstufung in Regelbedarfsstufe 3 SGB XII - Information und Überprüfungsanspruch
Drucksachen-Nr. 2468/14, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>10.41. Antrag auf Mittelbereitstellung für einen externen Gutachter im Bereich Finanzen
Drucksachen-Nr. 2470/14, Einr.: Fraktion SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>11. Informationen</p> |
|---|---|--|

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17 Uhr fortgesetzt wird. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0411/14

der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Kostenpaltung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung öffentlicher Verkehrsanlagen**Genauere Fassung:**

Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.03.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.03.2004, wird für Baumaßnahmen zwecks Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1) zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen eine Kostenpaltung ausgesprochen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

Feld- und Waldwegebenutzungssatzung

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82f.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 01.10.2014 (DS Nr. 0649/14) nachfolgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld- und Waldwege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nicht-öffentlichen Feld- und Waldwege, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden.
- (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und waldwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrlich erschließen, soweit es sich nicht um öffentliche Wege und Straßen im Sinne des § 6 des Thüringer Straßengesetzes handelt.

§ 2 Art und Umfang

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, gärtnerisch oder waldwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie der Zuwegung zu den im Außenbereich gelegenen Betriebsstätten.
Die Benutzung der Wege zum Zwecke der Erfüllung üblicher land- und forstwirtschaftlicher Aufgaben, Geschäfte, Rechte und Pflichten mit Fahrzeugen und Spezialtechnik ist ohne besondere Erlaubniserteilung gestattet.
Die Benutzung der Feld- und Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, bestehend aus Wegegrund, -unterbau, -decke und den Banketten (Seitenstreifen) sowie Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern
2. der Bewuchs (Saumstrukturen und Gehölze) und das Zubehör.

(3) Die Bankette (Wegerandstreifen) und die an den Weg angrenzenden Saumstrukturen und Gehölze dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der befahrenen Wege und bei entsprechender Breite gleichzeitig als ökologisches Vernetzungselement.

(4) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis der Landeshauptstadt Erfurt, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist (Beschilderung vor Ort).

(5) Unberührt bleibt das Befahren der Feld- und Waldwege im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben, das gilt auch für vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt berufene Bürger (u.a. Naturschutzbeauftragte) und Jagd ausübungs berechtigte in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich.

(6) Das Radfahren und Wandern auf den Feldwegen ist grundsätzlich erlaubt.
Aufgrund der Öffnung der Feldwege für diese Benutzungsarten werden für die Landeshauptstadt Erfurt keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

(7) Das Reiten auf Feld- und Waldwegen der Stadt Erfurt ist nach dieser Satzung erlaubt, sofern keine anderen Vorschriften dem entgegenstehen.

(8) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 3 Antrag

- (1) Eine Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt auf Antrag, der folgende Angaben enthält:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers
 - b) Das amtliche Kennzeichen für das oder die Kfz, für das oder die die Erlaubnis beantragt wird.
 - c) Angaben über Art und Umfang des beabsichtigten Befahrens, die genaue Angabe der Wegstrecke die befahren werden soll und den Zeitraum der Erlaubniserteilung.
 - d) Bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichtes.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird für das in ihr bezeichnete Kfz befristet (monatlich oder jährlich) erteilt. Die Erlaubnis kann auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung der Wege zu tragen, ggf. die Kosten für die Wiederherstellung des Weges bei nutzungsbedingter Beeinträchtigung zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen.

Insoweit können von der Landeshauptstadt Erfurt auch Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangt werden.

(3) Im Rahmen von Baumaßnahmen notwendige Befahrungen oder Aufgrabungen der Wirtschaftswege werden in gesonderten Verträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Nutzer vereinbart.

In diesen Nutzungsverträgen werden unter anderem die notwendigen Ertüchtigungen, Sicherheitsleistungen und Verkehrssicherungspflichten geregelt.

§ 4 Auflagen

(1) Die Benutzer der Wege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten.
Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt.

(2) Beim Befahren der Wege ist von dem Benutzer die jeweils kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem zu bewirtschaftenden Grundstück bzw. Fahrziel zu wählen.

(3) Die Benutzung der Wege hat so zu erfolgen, dass der Wegekörper nicht beschädigt wird. Vor allem beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden ist darauf zu achten, dass die Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen, Anpflanzungen und sonstigem Zubehör nicht beschädigt oder die Bankette abgegraben werden.

(4) Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich der Erlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen. Für Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(5) Wer die Wege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung - sobald dies sinnvoll möglich ist - zu beseitigen. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf dem Weg zu belassen.
Sollte der Verursacher dieser Beseitigungspflicht nicht nachkommen, so kann die Verunreinigung gegebenenfalls auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) beseitigt werden.

(6) Bei der Benutzung der Wege haben Hundehalter ihre Hunde angeleint zu führen.

§ 5 Pflichten der Anlieger

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs ihres Grundstücks, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden.
Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

(Fortsetzung von Seite 4)

(2) Es ist den Anliegern (Grundstückseigentümern und deren Pächtern) ohne Vertrag oder Erlaubnis nicht gestattet, Teilbereiche der Wege zur privaten Nutzung abzusperren, zu bepflanzen oder landwirtschaftlich zu nutzen.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zum Befahren von Wegen gemäß § 2 dieser Satzung, erhebt die Stadt Erfurt, gemäß der geltenden Verwaltungskostensatzung, eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Gebühr ist ausschließlich in Vorkasse zu entrichten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 2 benutzt und nicht über die notwendige Erlaubnis verfügt.
 2. Wege, deren Randstreifen, Bankette, Gräben, Durchlässe usw., verunreinigt oder beschädigt und die Verunreinigung gem. § 4 (5) nicht beseitigt oder die Beschädigung gem. § 4 (4) nicht meldet.
 3. Wege entgegen der Regelung des § 4, Abs. 6 benutzt und Hunde nicht angeleint auf den Wegen führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 13.11.2014

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Feld- und Waldwegebenutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2014 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – VerwKostOEF –

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 ff) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 01.10.2014 (DS Nr. 0649/14) nachfolgende 1. Änderungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VerwKostSEF - beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VerwKostSEF wird wie folgt ergänzt:

Verwaltungskostenverzeichnis

Tarifstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
18	Erlaubnis zum Befahren der Feld- und Waldwege	pro Erlaubnis	35,00

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 13.11.2014

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Die vorstehende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VerwKostOEF - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2014 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1151/14
 der Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2014

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ in der Fassung vom 11.07.2014 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 03.09.2014, Beschluss-Nr.: 1151/14, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 954) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 04.11.2014, Az.: 310-4621-6577/2014-16051000-FNP-Erfurt 16. Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr.16 für den Bereich Bindersleben „Südlich der Hersfelder Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 einschließlich Begründung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Fischmarkt 11 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss,

(Fortsetzung von Seite 5)

innerhalb der Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

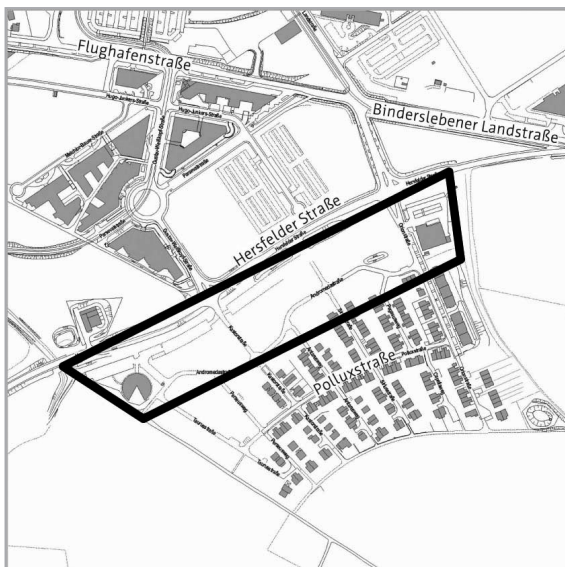
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsreiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 27. November 2014

gez. i.V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1151/14

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1429/14 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 28.10.2014

Einzelhandelskonzept der Planungsregion Mittelthüringen

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum regionalen Einzelhandelskonzept (Anlage 2) zu übersenden.

Hinweis:

Jedermann kann diesen Beschluss und die zugehörigen Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1453/14
der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Verpflegungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt als Anlage zur Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 25.03.2014

Genauere Fassung:

- 01 Die Entgeltordnung zur Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Erfurt (DS 0396/14) wird gemäß Anlage 1 um die „Verpflegungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1 zur Kita-Entgeltordnung)“ für das Jahr 2015 ergänzt.
- 02 Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt bis zum Juli 2015 einen Beschlussvorschlag für die Verpflegungsentgelte ab 01.01.2016 dem Stadtrat vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Verpflegungsentgelte für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1 zur Kita-Entgeltordnung)

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern werden nachfolgende Verpflegungsentgelte (Essensgeld) festgelegt:

Einrichtungen mit eigener Kochküche

	ab 01.01.2015	
	pauschaler Monatsbetrag	Tagessatz
Vollverpflegung	72,00	4,25
Halbtagsverpflegung	67,00	3,95
Mittag und Getränke	62,00	3,65

(alle Angaben in Euro)

Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	ab 01.01.2015	
	pauschaler Monatsbetrag	Tagessatz
Mittag und Getränke	58,00	3,40

(alle Angaben in Euro)

Besteht nach Ziffer 3.8 der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elternentgeltes, ist zur Übernahme des Verpflegungsentgeltes ein Antrag beim Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt erforderlich.

ausgefertigt: Erfurt, 01.12.2014

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1519/14
der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Modalitäten zur Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet Stotternheim

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Ermittlung der Ausgleichsbeträge für alle geeigneten Grundstücke im Sanierungsgebiet „Stotternheim“, in dem die Sanierung im Vollverfahren gemäß § 154 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird, auf der Grundlage des hierfür erstellten zonalen Gutachtens vorzunehmen. Den Grundstückseigentümern sind Ablösevereinbarungen anzubieten. Sofern Ablösevereinbarungen nicht zustande kommen, fordert die Stadtverwaltung den Ausgleichsbetrag nach Aufhebung der Sanierungssatzung durch Bescheid gemäß § 154 Abs. 4 BauGB an.
- 02 Zur Würdigung der Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge beschließt der Stadtrat eine Abzinsung von 6% pro Jahr, gerechnet bis zum voraussichtlichen Abschluss der Sanierung.
- 03 Die sanierungsbedingten Einnahmen werden über den städtischen Haushalt auf einem separaten Treuhandkonto des zuständigen Sanierungsträgers verwaltet. Vorzeitig abgelöste Ausgleichsbeträge sind vorrangig vor mitleistungspflichtigen Bund-Ländermitteln aus neuem Verfügungsrahmen für die Finanzierung der noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in dem o. g. Sanierungsgebiet einzusetzen.
- 04 Gemäß Empfehlung des Gutachters wird auf die Möglichkeit zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge auf dem Wege der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Jedermann kann diesen Beschluss und die zugehörigen Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

(Fortsetzung von Seite 6)

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1696/14
 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 13.11.2014

**Komplexobjekt Rathausbrücke
 – Bestätigung Änderung Vorplanung**

Genauere Fassung:

- 01 Der Änderung der Vorplanung für das Komplexobjekt Rathausbrücke (Anlage 1 und 2) und somit der Fällung von insgesamt 9 Bäumen im Bereich der Rathausbrücke, auf der südlichen und nördlichen Breitstrominsel wird zugestimmt.
- 02 Vor Beginn der Baumfällarbeiten ist die Öffentlichkeit umfassend zu informieren.

Hinweis:

Die Anlagen können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1757/14
 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Kooperationsvereinbarung mit der Internationalen Hochschule Bad Honnef - Bonn

Genauere Fassung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bestätigt und beschließt die Kooperationsvereinbarung der Landeshauptstadt Erfurt mit der Internationalen Hochschule Bad Honnef-Bonn, Duales Studium Erfurt (IUBH) (Anlage 1).

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1825/14
 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

**Trägerwechsel Kita 84
 „Linderbacher Knirpse“**

Genauere Fassung:

- 01 Dem Wechsel der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „Linderbacher Knirpse“ von dem Träger der freien Jugendhilfe „Jugend-Sozialwerk Nordhausen e. V.“ zur Landeshauptstadt Erfurt zum 01.01.2015 wird zugestimmt.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Vertragsmuster mit dem Jugend-Sozialwerk Nordhausen e. V. die für den Trägerwechsel erforderlichen Verträge abzuschließen und alle für den Betriebsübergang notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1871/14 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 22.10.2014

6. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2014

Genauere Fassung:

Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

**Anlage 1
 zur DS 1871/14**

6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Zuständigkeit: Ausschuss FLRV

I. Verwaltungshaushalt

1. Amt für Soziales und Gesundheit

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
Mehrausgaben:	41011.73020	50	Kosten der Unterkunft 3. Kapitel SGB XII	150.000
	41168.74223	50	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen Pflegestufe III	250.000
	41231.73630	50	Ambulante Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	250.000
	41288.74620	50	Heilpädagogische Maßnahmen	250.000
	42149.79100	50	AsylbLG, Grundleistungen in Form von Geldleistungen für den Lebensunterhalt	100.000
	42209.79100	50	AsylbLG, Leistungen bei Krankheiten, Schwangerschaft und Geburt	250.000
			Summe:	1.250.000

Deckung durch:

Mehreinnahmen:	03300.15050	21	Stadtkasse/sonstige Einnahmen	39.100
	43590.11010	50	Einnahmen aus Nutzungsentgelten	20.000
	43610.11000	50	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	17.000
	45210.15501	51	Sonstige Einnahmen	6.000

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
	46410.15501	51	Freie Träger Kindereinrichtungen/ Sonstige Einnahmen	100.000
	48300.16100	51	Erstattungen für Ausgaben des VWH vom Land Verwaltungskostensersatz	7.000
	88000.15501	23	Sonstige Einnahmen	19.000
	90000.02100	20	Vergnügungssteuer	38.000
			Zwischensumme	246.100
Minderausgaben:	02400.63610	11	Öffentlichkeitsarbeit	-1.000
	03000.61610	20	Projektkosten / Einführung Doppik	-20.000
	03010.65500	80	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-9.500
	05200.40400	11	Entschädigungen für Mitwirkung bei Wahlen	-20.000
	05200.65240	11	Portokosten	-20.000
	11100.53010	32	Miete bewegliches AV / mobile Geschwindigkeitsüberwachung	-13.000
	11100.53020	32	Betreiberkosten stationärer Blitzer	-40.000
	11500.54900	39	Tierheim/ Sonst. Bewirtschaftungskosten	-19.000
	13000.52500	37	Unterhaltung von amtspezifischer Hard- und Software	-10.000
	16000.65500	37	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-3.000
	30000.63050	41	Öffentlichkeitsarbeit / kulturelles Jahresthema	-2.600
	32500.63010	41	Alte Synagoge/ Werbungskosten	-15.000
	35000.63811	40	VHS / Kurse berufsbez. Sprachförderg.	-10.000
	35200.58100	40	Bibliothek/ Anschaffung v. Büchern, Zeitschriften Fortsetzungswerken	-10.000
	40000.61650	50	Ausgaben Sozialticket	-82.100
	40000.65500	50	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-500
	40700.65500	51	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-1.500
	43610.53000	50	Soziale Einrichtungen / Mieten und Pachten	-122.000
	58000.65500	67	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Vermessungsleistungen	-500
	61001.60020	61	Planungsvorbereitende Leistungen	-25.000
	61001.60040	61	Projektentwicklung ICE-City	-33.000
	61001.60080	61	Wohnbedarfsprognose - Fortschreibung Stadtteile	-10.000
	61020.71810	80	Nachhaltige Stadtentwicklung / Zuschüsse an übrige Bereiche	-37.200
	61210.65500	62	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-18.000
	61300.65500	60	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-500
	61507.65510	61	Soziale Stadt / Vergütung an Dritte	-10.000

(Fortsetzung von Seite 7)

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
	61530.65510	61	Sachverständigen- und Gutachterkosten, Betreuungsleistungen	-4.000
	62230.65500	61	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Qualitätssicherung/Beirat	-25.000
Minderausgaben:	67500.65500	66	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-1.500
	69000.51000	67	Gewässerunterhaltung	-30.000
	88000.65500	23	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-10.000
	91100.80700	20	Zinsausgaben	-400.000
	Zwischensumme			-1.003.900
			Summe Deckungsmittel	1.250.000

2. Stadtkämmerei

Mehrausgabe:	90100.81000	20	Gewerbesteuerumlage	453.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	90000.00100	20	Grundsteuer B	300.000
	90000.02100	20	Vergnügungssteuer	153.000
			Summe Deckungsmittel	453.000

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
--	-------	----------------	-------------	---

3. Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Mehrausgabe:	20000.53000	23	Mieten und Pachten	60.300
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	24000.14010	23	Einnahmen aus Mieten und Pachten	60.300

4. Garten- und Friedhofsamt

Mehrausgabe:	78000.51900	67	Beseitigung von Hochwasserschäden	120.300
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	78000.17110	67	Zuweisungen vom Land	120.300

II. Vermögengshaushalt**1. Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung**

Mehrausgabe:	13000.94031	23	Baumaßnahme Zentralstation Funkanlage	+125.000
Deckung durch:				
Minderausgabe:	14000.93530	37	Erwerb Fahrzeuge Katastrophenschutz	./ 80.000
	13000.94029	23	Baumaßnahme Feuerwehr Alach	./ 45.000

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1872/14

der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

7. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2014**Genauere Fassung:**

Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Anlage 1
zur DS1872 /14****7. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO****Zuständigkeit: Stadtrat****I. Verwaltungshaushalt****1. Umwelt- und Naturschutzamt**

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
VWH				
Mehrausgabe:	72000.62850	31	Kosten öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung	2.126.000,00
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	72000.28100	20	Zuführungen vom Vermögengshaushalt aus Sonderrücklagen	805.002,47
	12100.10001	31	Verwaltungsgebühren	10.000,00
	29000.17140	40	Zuweisung vom Land für Schülerbeförderung auf Schulwegen	17.000,00
	31030.16800	41	Verwaltungskostenerstattung Thüringer Schlösser und Gärten	2.400,00
	31040.16800	41	Verwaltungskostenerstattung Thüringer Schlösser und Gärten	10.000,00
	31050.16800	41	Verwaltungskostenerstattung Thüringer Schlösser und Gärten	13.200,00
	32110.11011	41	Einnahmen aus Eintritt	11.000,00
	46410.26100	51	Verzugszinsen	7.000,00
	63400.11010	66	Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte/Bauhof	4.300,00
	88000.14020	23	Einnahmen aus Mieten und Pachten (kurzfristige Vermietungen)	8.000,00

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
--	-------	----------------	-------------	---

	88000.26101	23	Verzugszinsen Grundstückserwerb	2.500,00
			Summe Mehreinnahmen	890.402,47

Minderausgaben:	02000.40000	11	SN 1 Personalausgaben (Deckungszähler)	-400.000,00
	02000.50010	12	SN 2 Gebäudeunterhaltung (Deckungszähler)	-100.000,00
	02000.54010	13	SN 3 Energie (Deckungszähler)	-50.000,00
	02000.52150	11	Anschaffung und Unterhaltung von Maschinen und Geräten	-2.500,00
	02000.52500	11	Unterhaltung von amtsspezifischer Hard- und Software	-4.000,00
	02000.54900	11	Sonstige Bewirtschaftungskosten	-2.500,00
	02200.56240	11	Interne Fortbildung	-5.000,00
	02000.65240	11	Portokosten	-5.000,00
	02200.56250	11	Personalentwicklungsmaßnahmen/Qualifizierung	-5.000,00
	02700.63610	11	Öffentlichkeitsarbeit	-1.000,00
	03000.64190	20	Nachzahlung Steuern-Vorjahre	-10.000,00
	03400.65240	11	Portokosten	-4.200,00
	12100.50200	31	Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen	-3.700,00
	12100.51100	31	Unterhaltung von unbeweglichen Vermögen (Natur- und Landschaftsschutz)	-10.000,00
	12100.52500	31	Unterhaltung Hard- und Software	-4.000,00
	12100.65501	31	Gutachterkosten Bereich Immissionsschutz	-1.900,00
	12100.65502	31	Gutachterkosten Bereich Wasser/Boden	-1.300,00
	12100.65503	31	Gutachterkosten Naturschutz- und Landschaftspflege	-5.000,00
	12100.65510	31	Gesamtklimagutachten	-3.100,00
	12100.65520	31	Lärminderungsplanung	-1.500,00
	12100.65530	31	Fortschreibung Landschaftsplan	-5.000,00
	12100.65561	31	Begleitmaßnahmen zum Klimaschutzkonzept	-5.000,00
	12110.52500	31	Unterhaltung von amtsspezifischer Hard- und Software	-4.000,00
	12110.65500	31	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-30.000,00
	13000.51600	37	Löschwasserversorgung	-44.000,00
	13000.55000	37	Haltung von Fahrzeugen	-30.000,00
	30000.65850	41	Sonstige Geschäftsausgaben	-5.000,00
	30010.60400	41	Veranstaltungen	-2.500,00
	33300.41610	40	Musikschule/Beschäftigungsentgelte	-5.000,00
Minderausgaben:	33300.59010	40	Musikschule/Lehr- und Unterrichtsmittel	-5.000,00
	36600.51000	60	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-10.000,00
	40700.63610	11	Öffentlichkeitsarbeit	-1.000,00
	61010.63610	11	Öffentlichkeitsarbeit	-1.000,00
	61500.51100	61	Ordnungsmaßnahmen Bauhütte Petersberg	-20.000,00
	61500.63600	61	Öffentlichkeitsarbeit	-7.600,00

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
	62230.52500	60	Unterhaltung amtsspezifische Hard- und Software	-2.000,00
	63000.51010	66	Unterhaltung Wege, Straßen und Plätze	-60.000,00
	75000.64100	67	Kapitalertragssteuer	-10.000,00
	75100.64010	67	Körperschaftssteuer	-10.000,00
	75100.64330	67	Gewerbesteuer	-10.000,00
	75200.64010	67	Körperschaftssteuer	-5.000,00
	75200.64330	67	Gewerbesteuer	-10.000,00
	81500.71310	80	Umlage Zweckverband Wasserversorgung	-2.300
	88000.64100	23	Kapitalertragssteuer	-4.800
	90000.84500	20	GewSt-Vollverzinsung	-100.000,00
	91100.80700	20	Zinsausgaben	-226.697,53
	Summe Minderausgaben			-1.235.597,53
	Deckungsmittel gesamt			2.126.000

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
--	-------	----------------	-------------	---

I. Vermögenshaushalt

1. Umwelt- und Naturschutzamt

VMH - Durchbuchung der Rücklagenentnahme

Mehrausgabe: 91000.90100 20 Zuführungen zum VWH aus Sonderrücklagen (Gebührenaufgleichsrücklage) 805.002,47

Deckung durch:
 Mehreinnahme: 91000.31100 20 Entnahme aus der Sonderrücklage (Gebührenaufgleichsrücklage) 805.002,47

Die Entnahme aus der Sonderrücklage dient der anteiligen Deckung des Fehlbetrages in der Haushaltsstelle 72000.62850. Auf die vorgenannten Erläuterungen wird verwiesen.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1905/14 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Besetzung Aufsichtsräte

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsendet Herrn Folker Hochmuth mit Datum der Beschlussfassung des Stadtrates in den Aufsichtsrat der Flughafen Erfurt GmbH.
- 02 In den Aufsichtsrat der SWE Bäder GmbH wird durch den Stadtrat Herrn Michael Diefenbach mit dem Datum des Stadtratsbeschlusses entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1907/14 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Besetzungen sachkundiger Bürger in den Ausschüssen

Genauere Fassung:

- 01 Als sachkundige Bürger im Bau- und Verkehrsausschuss werden Herr Stefan Barthelmey und Herr Volkmar Schlisio benannt.
- 02 Als sachkundige Bürgerin im Kulturausschuss wird Frau Eike Küstner benannt.
- 03 Als sachkundiger Bürger im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wird Herr Mario Thon benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1911/14 der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 19.11.2014

Sportförderantrag der Schützenfreunde Wiesental Erfurt-Süd 1996 e. V.

Genauere Fassung:

Der Sportförderantrag der Schützenfreunde Wiesental Erfurt-Süd 1996 e. V. zur Förderung der Betriebskosten,

Unterhalt und Pflege 2014 der vereinseigenen Sportstätte wird beschlossen.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1916/14 der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 19.11.2014

Eintragung 2014 in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“

Genauere Fassung:

- 01 Die Eintragung nach Stadtratsbeschluss vom 17.09.2008 zur DS 000192/08 der Sportlerinnen und Sportler, die 2014 erfolgreich an einer Deutschen Meisterschaft, Europa-, Weltmeisterschaft und/oder Olympischen Spielen teilgenommen haben sowie der Personen und Persönlichkeiten, die hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports aufweisen (Anlage 1), wird beschlossen.
- 02 Die Höhe der Geldprämien laut Anlage 2 wird beschlossen.

Hinweis:

Die Anlagen können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1988/14 der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 19.11.2014

„Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ (Sportförderpreis) 2014

Genauere Fassung:

- Die Vergabe des Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen im Jahr 2014 erfolgt an:
- 1. Erfurter Hockey Club e. V. in Höhe von 500,00 Euro
 - 2. SV Blau-Weiß Büßleben 04 e. V. in Höhe von 500,00 Euro.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1987/14 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Besetzung eines sachkundigen Bürgers im Ausschuss für Bildung und Sport

Genauere Fassung:

Als sachkundiger Bürger im Ausschuss Bildung und Sport wird Herr Marcel Langner benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1999/14 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Abberufung und Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH

Genauere Fassung:

- 01 Frau Dr. Barbara Glaß wird als Mitglied des Aufsichtsrates Buga 2021 mit dem Datum des Stadtratsbeschlusses abberufen.
- 02 Durch den Stadtrat wird Herr Jens Haase mit dem Datum des Stadtratsbeschlusses in den Aufsichtsrat Buga 2021 entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2057/14 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Änderung der Besetzung im Jugendhilfeausschuss der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Genauere Fassung:

Die Besetzung und Vertretung im Jugendhilfeausschuss der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt neu gewählt:

(Fortsetzung von Seite 9)

	Besetzung alt	Besetzung neu
Mitglied	Dr. Karin Ehler	Jens Adolphs
1. Stellvertreter	Jens Adolphs	Thomas Tappert
2. Stellvertreter	Maria-Theresa Meißner	Maria-Theresa Meißner

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2060/14
der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen sowie für die Werkausschüsse Entwässerungsbetrieb,

Erfurter Sportbetrieb, Theater Erfurt, Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

- 01** Als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen wird Herr Torsten Kamieth benannt.
- 02** Herr Torsten Kamieth wird als sachkundiger Bürger im Werkausschuss Entwässerungsbetrieb benannt.
- 03** Herr Torsten Kamieth wird als sachkundiger Bürger im Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb benannt.
- 04** Herr Torsten Kamieth wird als sachkundiger Bürger im Werkausschuss Theater Erfurt benannt.
- 05** Herr Torsten Kamieth wird als sachkundiger Bürger im Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2059/14
der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Dringende Baumaßnahmen in der Grundschule 28

Genauere Fassung:

- 01** Der Oberbürgermeister beauftragt die Verwaltung verbindlich im Haushaltsjahr 2015 die benötigten Mittel für die Sanierung des Verbinders der GS 28 einzustellen.
- 02** Des Weiteren sind Notmaßnahmen (Fenster, Fußböden, Treppen (Eingänge), sowie Schulhofplatten) prioritär für die GS 28 im Sammelnachweis 2 in den Haushalt 2015/2016 einzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2092/14 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 12.11.2014

8. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Genauere Fassung:

Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs.1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Anlage 1
zur DS 2092 /14

8. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Zuständigkeit: Ausschuss FLRV

I. Verwaltungshaushalt

1. Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
Mehrausgabe:	16000.67710	37	Kostenerstattung an Leistungserbringer für Rettungsdienstseinsätze	+131.800
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	16000.11010	37	Benutzungsentgelte Rettungsdienstbereich Erfurt gesetzlich Versicherte	+131.800
2. Tiefbauamt				
Mehrausgabe:	63000.51010	66	Unterhaltung Wege, Straßen, Plätze	+200.000
Deckung durch:				
Minderausgaben:	63003.51010	66	Brückeninstandsetzung	./200.000

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in EUR
3. Tiefbauamt				
Mehrausgabe:	67500.62820	66	Winterdienst	+140.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	63003.17100	66	Zuweisungen vom Land	+140.000
4. Kulturdirektion				
Mehrausgabe:	73100.60300	41	Weihnachtsmarkt	+60.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	73100.14024	41	Standmieten aus Veranstaltungen	+60.000
5. Kulturdirektion				
Mehrausgaben:	73100.64320		BgA Sondermärkte Umsatzsteuer/Traglast	+50.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	73100.15900		Sondermärkte/Einnahmen aus Umsatzsteuer	+50.000
6. Kulturdirektion				
Mehrausgabe:	73100.60400	41	Veranstaltungen	+50.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	73100.22000	41	Konzessionsabgaben	+25.000
	73100.14401	41	Einnahmen aus Ersatz von Nebenleistungen	+25.000
II. Vermögenshaushalt				
1. Jugendamt				
Mehrausgabe:	46410.98891	51	Zuschüsse Kita 91	+150.597
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	46410.36110	51	Zuweisung vom Land	+150.597

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1595/14
der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2014

Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ - Einleitungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

- 01** Für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden, in dem sich das Naherholungsgebiet Nordstrand befindet,

soll gemäß § 2 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden (Anlage 1).

- 02** Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntzumachen.
- 03** Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ in seiner Fassung vom 24.07.2014 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
- 04** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/

Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

- 05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ und dessen Begründung,

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. l. liegen vom 5. Januar bis 6. Februar 2015 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/beteiligung/formell/ oder in der Rubrik Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Startseite der Internetplattform eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Sicherung der angestrebten Nutzung des Nordstrandes als Freizeit- und Naherholungspark
- Sicherung des geplanten Nutzungsumfanges durch Darstellung von Flächen zur Einordnung von diversen sportlichen Anlagen, wie Sporthallen, Wasserskianlage und Tauchpunkt, Badestrand, sowie Flächen zur Naturbeobachtung und zum Angeln, Ferienhäuser sowie Campingstellen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen
- Sicherung der langfristigen Umsetzung der Erweiterung des Erholungsgebietes „Nordstrand“ einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche, um Attraktivität und Erholungsfunktion zu steigern
- Wiedereingliederung der nach dem Kiesabbau freierwerdenden Fläche in die sie umgebende Landschaft
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

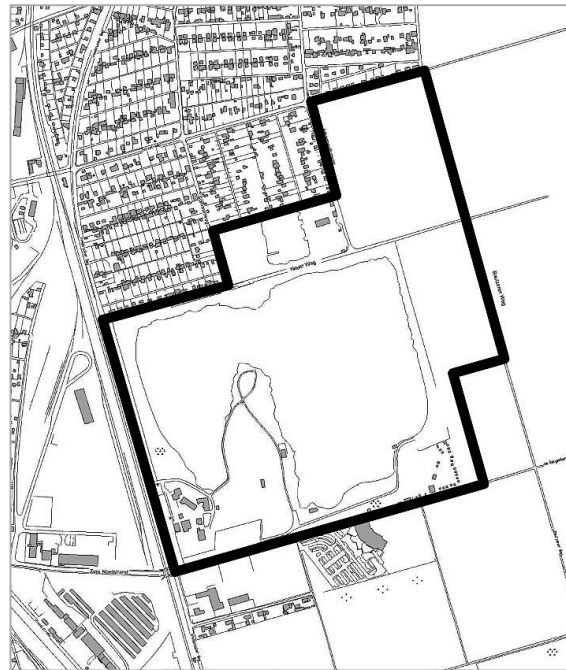
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

get geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. i.V. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1595/14

EIGENBETRIEBSSATZUNG

für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 6. November 2014

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes u.a. Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S.82 f.) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 25.10.2013 (GVBl. S. 325) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 01.10.2014 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“. Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet „EBE“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.100.000,00 Euro (in Worten: fünf Million einhunderttausend Euro).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Entwässerungsbetriebes sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Entwässerungsbetrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Es ist insbesondere Zweck des Eigenbetriebes Schmutz- und Regenwasser von den in der Landeshauptstadt Erfurt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vollzug:
 1. der Entwässerungssatzung (EWS) und
 2. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS).
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10),
- der Oberbürgermeister (§ 11).

§ 4 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Für den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 10 Abs. 1 Nr.3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Werkausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich (§§ 12 bis 18 dieser Satzung).

(Fortsetzung von Seite 11)

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6 Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Werkleiter – gleich aus welchem Grund – verhindert, so wird er durch eine vertretungsberechtigte Person des im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt veröffentlichten Kreises der Vertretungsberechtigten, vertreten. Er zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i.V).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachaufgaben mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Der Umfang der Vertretung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt veröffentlicht. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.).

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt) durch die Vertretungsberechtigten mit dessen Namenszug.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle (beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangele-

genheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen) betrauen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des Vermögensgegenstandes von 5.000,00 bis 10.000,00 Euro im Einzelfall; ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 % oder einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsggefährdend und für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
8. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche.
9. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das Gleiche gilt, wenn der kumulative Nachtragswert 10 % des Wertes des Vertragswertes überschreitet.
10. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 37.5000,00 Euro
11. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

§ 10 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebsatzung, der Entwässerungssatzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresergebnisses,
10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten und oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie nach kaufmännischen Prinzipien (Handelsgesetzbuch) unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Der Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV als Sonderkasse zu führen.

(Fortsetzung von Seite 12)

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kredite usw. zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen sowie angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes und für Erneuerungen sollen aus einem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden, wenn die Abschreibungen hierfür nicht ausreichen. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten.

(5) Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(6) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt ist. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Kaufmännischen Abteilungsleiter geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV sowie dem Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss jeweils zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten insbesondere:

1. unverzüglich über unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes,
2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken. Der Jahresabschluss ist durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Ergebnisverwendung anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 07.12.2001 (StR-Beschluss Nr. 238/2001 vom 21.11.2001, veröffentlicht am 14.12.2001), außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 06.11.2014

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Eigenbetriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.10.2014 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 23.10.2014 und des Ergänzungsbeschlusses vom 13.11.2014 im Umlegungsgebiet VUV 2/13 „Alach, Abschnitt II „gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 23.10.2014 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 in Verbindung mit dem Ergänzungsbeschluss vom 13.11.2014 für die Ordnungsnummer 1 ist am 01.12.2014 unanfechtbar geworden.

(Fortsetzung von Seite 13)

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegen-schaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Be-kanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Mo-nats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsaus-schusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürU-aVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshaupt-stadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erhe-ben.

Erfurt, den 01.12.2014

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die verein-fachte Umlegung vom 23.10.2014 im Umlegungsgebiet VUV 2/12 „Hinterm Schulgarten, Abschnitt II“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Teilkraftsetzung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 23.10.2014 für die Grundstücke im **neuen Bestand** unter den Ordnungsnummern 1 (außer Flurstücke 94/1 und 8/9), 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13.1, 13.2, 13.3, 19.1, 19.2, 25, 27 und 32 ist am 02.12.2014 unanfechtbar geworden.

Unter der Ordnungsnummer 1 im **alten Bestand** bleibt das Flurstück 94 (Blatt 733, lfd. Nr. 47) bestehen. Die neuen Flurstücke 87/63, 87/64, 98/4 und 98/5 sind im Sinne einer Zerlegung unter der Ordnungsnummer 1 dem **neuen Bestand** (anstelle Ordnungsnummer 3) zu-zuordnen - Grundbuch von Windischholzhausen, Blatt 733).

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Be-schluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegen-schaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Geldleistungen (außer Ordnungsnummer 11) werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Mo-nats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsaus-schusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürU-aVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshaupt-stadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erhe-ben.

Erfurt, den 02.12.2014

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigerungsverfahren Dornheim
Az.: 03.1-3-0113

Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und Auf-hebung der Einschränkungen des Eigentums

Mit Bescheid der Spruchstelle für Flurbereinigung vom 09.10.2014, Az.: OFB-3742-1.3.0113-S2/14 wurde über den verbliebenen Widerspruch im Flurbereinigerungsver-fahren **Dornheim** entschieden.

Der Flurbereinigungsplan ist damit seit dem **11.11.2014** unanfechtbar. Mit diesem Zeitpunkt enden die Ein-schränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG).

Wenn durch die Entscheidung der Spruchstelle für Flur-bereinigung der vorzeitig ausgeführte Flurbereini-gungsplan unanfechtbar geändert wird, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzei-tigen Ausführungsanordnung vom 19.09.2014 festge-setzten Tag, den **01.11.2014** (Eintritt des neuen Rechts-zustandes) zurück.

Gotha, den 24.11.2014

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Az.: 1-3-0100

Flurbereinigerungsverfahren Vieselbach

I. Aufhebungsbescheid Nr. 3

In dem Flurbereinigerungsverfahren **Vieselbach**, Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurneuord-nungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 3

zu der vorläufigen Anordnung vom 04.09.2008

1. Auf Antrag der **DB ProjektBau GmbH**, für den Unter-nehmensträger DB Netz AG, vom 06.11.2014 wird die vorläufige Anordnung vom 04.09.2008 insoweit teil-weise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die Flurbereini-gungsverfahren Vieselbach aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle und den damit verbundenen Folgemaßnahmen vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

31.12.2014

zurück gegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschei-des. Hierbei sind besonders die Auflagen für be-stimmte Flurstücke zu beachten.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 1000, die eben-falls Bestandteil dieses Bescheides sind. Je eine voll-ständige Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

- Flurbereinigerungsgemeinde und angrenzenden Ge-meinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Gram-me Aue“ in Großrudstedt, und
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löber-straße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 04.09.2008 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
3. Der Aufhebungsbescheid Nr. 3 gilt ausschließlich für die vorläufige Anordnung vom 04.09.2008. Alle fol-genden vorläufigen Anordnungen behalten ihre volle Gültigkeit.

II. Auflage

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger einen Orts-termin unter Beteiligung des Amtes für Landentwick-lung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirt-schaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Land-entwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Wi-derspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Wider-spruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(Fortsetzung von Seite 14)

Gotha, den 25.11.2014

(DS)

In Vertretung

gez. Volker Hartmann, Stellv. Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Anlage 1

Flurbereinigerungsverfahren Vieselbach

Az.: 1-3-0100

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	Flächenrückgabe vorüberg. Inanspruchnahme in m² (ohne Auflagen)	Flächenrückgabe vorüberg. Inanspruchnahme in m² (mit Auflagen*)	Davon mit VAO vom 08.04.2009 weiterhin dauerhaft entzogen in m²
Vieselbach	3	300	14971	188		
Vieselbach	3	302	15638	1762		
Vieselbach	3	316	4331	219		
Vieselbach	3	325/2	11313	5280		
Vieselbach	3	326	25775	16754		480
Vieselbach	3	327	2819	188		
Vieselbach	3	328	550	22		
Vieselbach	3	336	84687	9089		850
Vieselbach	3	337	7776	428		240
Vieselbach	3	338/1	5553	105		60
Vieselbach	3	339	4071	158		40
Vieselbach	3	346	11134	1279		360
Vieselbach	3	347	4916	570		130
Vieselbach	3	348	7536	623		240
Vieselbach	3	349	7099	403		240
Vieselbach	3	350	6890	151		35
Vieselbach	4	401	79400	8054		240
Vieselbach	4	402	11750	2853		480
Vieselbach	4	403	4936	581		340
Vieselbach	4	404	7425	949		280
Vieselbach	4	405/1	10053	1475		180
Vieselbach	4	405/2	10053	756		
Vieselbach	4	406	6794	561		
Vieselbach	4	407	9307	880		
Vieselbach	4	408	10035	1301		
Vieselbach	4	409	12315	4072		
Vieselbach	4	415/6	3050	119		35
Vieselbach	4	418/5	7260	15		
Vieselbach	4	419/3	14344	1275		720
Vieselbach	4	419/4	14343	1205		
Vieselbach	4	419/5	14343	1207		
Vieselbach	4	419/6	14343	373		
Vieselbach	4	443/3	11990	927	238	
Vieselbach	4	444/6	2762	206	26	
Vieselbach	4	447/10	14633	1426	61	

Auflage für die mit * gekennzeichnete Fläche:

Die DB Netz AG ist berechtigt, die Grundstücksteilfläche zum Bau, zur Vornahme von Prüfungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten der Abflussleitung aus dem Regenrückhaltebecken in Anspruch zu nehmen.

Der jeweilige Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder den Betrieb der Abflussleitung und die Wahrnehmung der vorgenannten Rechte gefährden oder stören kann. Im Schutzstreifen dürfen insbesondere keine baulichen

und sonstigen Anlagen errichtet werden, die Abflussleitung gefährdende Stoffe dürfen nicht angehäuft werden, Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne Zustimmung der DB Netz AG gepflanzt werden. Der Eigentümer hat andere Nutzungsberechtigte im Sinne der Dienstbarkeit zu verpflichten. Die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit darf Dritten überlassen werden. ■

BEKANNTMACHUNG des Thüringer Landesbergamtes

Die Firma GK Geratal Kies und Beton GmbH, Riedfeld 1 in 99189 Elxleben beantragt die wesentliche Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2006 nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Mittelhausen/Elxleben in der Gemarkung Elxleben, Fluren 1 und 2, der Gemarkung Erfurt (Mittelhausen), Fluren 4, 5, 6, 7 und 8 sowie der Gemarkung Nöda, Fluren 7 und 8.

Entsprechend § 76 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist hierfür ein **Planfeststellungsverfahren** gemäß §§ 72 ff ThürVwVfG nach Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Das Thüringer Landesbergamt ist in diesem Verfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen zum Vorhaben in der Zeit vom

6. Januar bis 5. Februar 2015

- im Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, in 07545 Gera, in der Zeit von: Mo.-Do. 09:00 – 15:00 Uhr und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr,
- in der Stadtverwaltung Erfurt, Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, in 99096 Erfurt, in der Zeit von: Mo. und Do. von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr, Die. von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr, Mi. und Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr,
- in der Gemeindeverwaltung Elxleben, (Bauamt, 1. Etage), Thomas-Müntzer-Str. 69 in 99189 Elxleben in der Zeit von: Mo., Mi. und Do. von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr, Die. von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr und Fr. von 09:00-12:00 Uhr,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ (für die Gemeinde Nöda), Bauamt, Bahnhofstraße 16 in 99195 Großrudstedt, in der Zeit von: Mo., Die. und Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr, Do. von 09:00 -12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Gera-Aue“ (für die Gemeinde Walschleben), Bauamt, Marktplatz 13 in 99189 Gebesee in der Zeit von: Mo., Mi. und Do. von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr, Die. von 09:00 – 12:00 und von 13:00 – 18:00 Uhr und Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt (für die Gemeinde Riethnordhausen), Bauamt, Bahnhofstraße 13 in 99634 Straußfurt, in der Zeit von Mo. und Do. 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr, Die. von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben, bei den vorgenannten Stellen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bis einschließlich **19. Februar 2015** erhoben werden können. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. laut § 17 Abs. 1 ThürVwVfG bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist; Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, welche die in Ziff. 3 genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können; ebenfalls können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;

4. rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen am **25. März 2015 um 10:00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1 in 99189 Elxleben** erörtert werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden;

5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden;

6. auf Verlangen der Einwender deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gera, den 01.12.2014

gez. Kießling

Leiter des Thüringer Landesbergamtes ■

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

An alle Einwohner der Ortsteile Kühnhausen, Sulzer Siedlung und Stotternheim

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

(Fortsetzung von Seite 15)

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt folgende Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für die folgenden Gebiete angeordnet:

- a) Ortsteil Kühnhausen
- b) Ortsteil Sulzer Siedlung
- c) Ortsteil Stotternheim

Die genaue Begrenzung ist den farbigen Markierungen in der Kartendarstellung der Anlage zu entnehmen. Die Kartendarstellung ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet und in den Ortsteilen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, Tel. Nr.: 0361 655-1380, Fax: 0361 655-1399, anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Freitag, dem 28.11.2014 wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.
Am 5. November 2014 wurde in Mecklenburg-Vorpommern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp erstmals in Europa nachgewiesen. Mit Stand 22. November 2014 sind europaweit drei weitere Ausbrüche HPAI H5N8 in den Niederlanden sowie ein Nachweis im Vereinigten Königreich Großbritannien gemeldet worden. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Deutschland hat sich mit dem am 21. November vom Nationalen Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mitgeteilten Nachweis des Erregers bei einem erlegten Wildvogel auf Rügen deutlich erhöht. Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 in einer Wildente auf Rügen, und damit dem erstmaligen Auftreten dieses Virustyps in einem Wildvogel in Europa, hat sich der Verdacht bestätigt, dass Wildvögel an dem erneuten Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Deutschlands ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutz-

maßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögel), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der nahezu zeitgleiche Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien und der zusätzliche Nachweis bei dem erlegten Wildvogel in Deutschland unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

Die spezifische Eintragsquelle für das H5N8-Virus bei den Geflügelpestausrüchen in den Puten, Legehennen sowie Entenhaltungsbetrieben in Deutschland, Niederlande und dem Vereinigten Königreich konnte nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Institutes, Bundesinstitut für Tiergesundheit, bisher nicht identifiziert werden. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit durch Kot usw. viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung und dergleichen. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virus-haltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren

dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung in räumlicher Nähe zu Wasservogelrastplätzen in Feuchtgebieten wurde auf Grundlage ornithologischer Erkenntnisse im Zusammenwirken mit den für Natur- und Artenschutz zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet für den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hoch ansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden

(Fortsetzung von Seite 16)

Wirkung eines Widerspruchs.

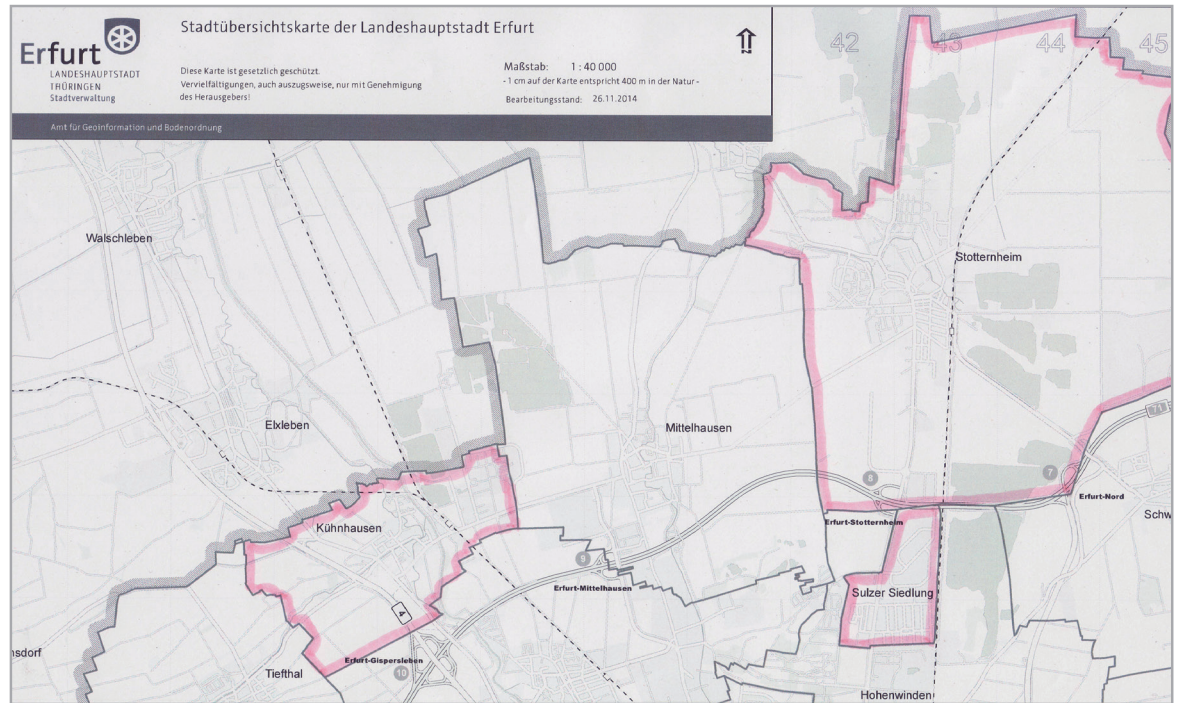
Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-



amt, Johannesstraße 171/ 173, 99084 Erfurt einzulegen. Erfurt, den 26.11.2014

(Siegel)

Im Auftrag
Dr. Wagner, Amtsleiter

Anlage: Kartendarstellung

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Webcode: ef120578

Öffentliche Bekanntmachung

Die Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt wurden zwischen den Kostenträgern und den Durchführenden mit Vertrag vom 20.06.2014 vereinbart. Für den Zeitraum vom 01.06.2014 bis 31.05.2015 ergeben sich folgende Zahlungsbeträge für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt

Rettungswagen	166,90 EUR
Notarzteeinsatzfahrzeuge	141,27 EUR
Krankentransportwagen	101,90 EUR

Gemäß § 22 Thüringer Rettungsdienstgesetz (Thür-RettG) gelten die vereinbarten Entgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Die öffentliche Bekanntmachung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz, der am 01.01.2015 in Kraft tritt.

Tobias Bauer
Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat November 2014 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt am 30. November 2014

Der Wahlausschuss/Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 30.11.2014 das Wahlergebnis ermittelt und festgestellt.

In den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt wurden als stimmberechtigte ausländische Mitglieder gewählt:

- Romanenko, Tetiana - Ukraine
- Paca, José Manuel - Angola
- Tkachenko, Hryhorij - Ukraine
- Al-Fuhayli, Karul - Libanon
- Machiran Ferrer, Rafael - Kuba
- Khudoyan, Khudo - Armenien
- Tabaja, Ahmad - Libanon
- Bui Huu, Trung - Vietnam
- Vu, Hong Dan - Vietnam
- Budak, Gülser - Türkei

Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt. Des Weiteren entsenden die vier stärksten im Stadtrat vertretenen Fraktionen je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausländerbeirat.

Erfurt, 01.12.2014

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Speicher Hochstedt“

Die Fischereigenossenschaft „Speicher Hochstedt“ fasste auf ihrer Jahreshauptversammlung am 04.11.2014 folgende Beschlüsse:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
2. Neuwahl des Vorstandes der Fischereigenossenschaft
3. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages aus der Fischereipacht
4. Beschluss zum Haushaltsplan 2014/2015

Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht bis 28. Februar 2015 schriftlich mit beigefügter Bankverbindung und Eigentüternachweis gegenüber der Fischereigenossenschaft „Speicher Hochstedt“ Lindenstraße 35, 99198 Mönchenholzhausen, geltend gemacht wurde.

Ungültigkeitserklärung

Der Munitionserwerbsschein, Nr. 06/2008, ausgestellt am 01.08.2008 durch die Stadtverwaltung Dessau, wird für ungültig erklärt.

Bürgeramt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Stadtverwaltung Erfurt setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für diejenigen Steuer-schuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2014 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2015 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2015 haben sich gegenüber dem Jahr 2014 nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

Eine Erhöhung der Hebesätze kann der Stadtrat noch bis 30. Juni 2015 beschließen.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der

Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Grundsteuer 2015 ist vorerst weiter in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Erfurt benannten Konto unter Angabe der im Bescheid aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Erfurt, den 05.12.2014

gez. i.V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

1. Fischerprüfung 2015

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, dem 27. März 2015 um 16:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal, Raum 225 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin, also bis zum 27.02.2015, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang und der Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes in der unteren Fischereibehörde des Bürgeramtes Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt (Altbau 2. Etage, Zimmer 256), einzureichen.

Die Zulassung zur Fischerprüfung erfolgt nur für Teilnehmer, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Es wird eine Prüfungsgebühr i. H. v. 15,00 EUR erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, untere Fischereibehörde, Tel. 0361 655-7805.

Das Bürgeramt als untere Fischereibehörde

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Thüringer Zoopark** zum frühestmöglichen Termin eine/n

Abteilungsleiter (m/w) Verwaltung

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Bereiches Verwaltung und Technik
- Bearbeitung von Grundsatzaufgaben im kaufmännischen und technischen Geschäftsbereich
- Wahrnehmung der Vertretung des Eigenbetriebes innerhalb des gesetzlichen und satzungsgemäßen Rahmens

Sie bieten:

- Hochschulabschluss (Diplom (Universität) oder Master) in der Fachrichtung Betriebswirtschaft
- Langjährige Berufs- und Leitungserfahrung in betriebswirtschaftlich orientierten Bereichen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Leitungsspat-, Wochenend- und Feiertagsdiensten

Bewertung: E 13 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 31.12.2014

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Bereich Oberbürgermeister**

1 Mitarbeiter (m/w) als Stellvertretung der Migrations- und Integrationsbeauftragten mit 35 Wochenstunden befristet als Krankheitsvertretung

Aufgabenschwerpunkte:

- Entwicklung und Durchführung von Initiativen und Maßnahmen, die dem Ziel entsprechen, Benachteiligung und Diskriminierung von Migrant/innen abzubauen und die gesellschaftliche Integration der in der Stadt lebenden Migrant/innen zu fördern
- Wahrnehmung von Beratungsaufgaben als Anlauf-, Informations-, und Koordinierungsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sie bieten:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Sozialwissenschaften oder Politikwissenschaften mit Studienschwerpunkt im Bereich Migration/Integration
- Verhandlungskompetenz sowie soziale und interkulturelle Kompetenz
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende und reflektierte Grundhaltung sowie sicheres und korrektes Auftreten

Bewertung: E 9 TVöD

Bewerbungsfrist: 19.12.2014

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für die **Gleichstellungsstelle/Frauenbüro** zum frühestmöglichen Termin eine/n

Sachbearbeiter (m/w) Gleichstellung

Aufgabenschwerpunkte:

- Gewährleistung der dezentralen Umsetzung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags durch fachliche Begleitung und Prüfung von übertragenen Themen und Maßnahmen
- Unterstützung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen
- Vertretung von gleichstellungsrelevanten Themen in Gremien und Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Verwaltung und Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten als zu bestellende/r Stellvertreter/in nach § 33 Abs. 1 Satz 2 ThürKO

Sie bieten:

- Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) in der Fachrichtung Sozialwissenschaften
- Kenntnisse in der Frauen- und Geschlechterforschung und in der geschlechtergerechten Jugendhilfe
- Ausgeprägte analytische Kompetenz sowie Erfahrungen im Projektmanagement

Bewertung: E 9 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 19.12.2014

(Fortsetzung von Seite 18)

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

BAUAUFTRAG - ÖAB 001/15-90

Hauptsammler 5 – Mittelhäuser Straße – Stauraumkanal **Los 2 Maschinen- und MSR-Technik**
Ausführungsfrist: 08.06. bis 02.10.2015
➔ **Webcode: ef120598**

BAUAUFTRAG - ÖAB 005/15-23

Kindertagesstätte 43, Kronenburgasse 15, 99084 Erfurt **Heizung/Lüftung/Sanitär**
Ausführungsfrist: 24.03.2015 bis 14.08.2015
➔ **Webcode: ef120610**

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 002/15-67

Ersatzbeschaffung einer Fahrbibliothek (Bücherbus) **Lieferung**
Ausführungsfrist: spätestens 50. KW 2015
➔ **Webcode: ef120591**

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 007/15-23

Reinigungsdienste im Verwaltungsgebäude Heinrichstraße 78 (Garten- und Friedhofsamt) **Gebäudereinigung**
Ausführungsfrist: 01.04.2015 - 31.03.2019
➔ **Webcode: ef120601**

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 008/15-94

Domstufenfestspiele 2015 und 2016 **Anmietung von Technik, Licht und Ton**
Ausführungsfrist: 22.06.2015 - 30.07.2015 und 25.07.2016 - 01.09.2016
➔ **Webcode: ef120645**

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen erhalten Sie unter www.erfurt.de/ausschreibungen sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf www.erfurt.de.

Sonstiges

Interessenbekundungsverfahren zur Schaffung eines sozialen Bürgerservices im Sozialraum Berliner Platz/Rieth im Rahmen des ESF-Förderprogramms „ThINKA“

Die Stadtverwaltung Erfurt, das Amt für Soziales und Gesundheit, beabsichtigt im Rahmen des ESF-Förderprogramms „ThINKA“ zunächst für die Förderperiode 2015 bis 2017 einen sozialen Bürgerservice im Sozialraum Berliner Platz/Rieth einzurichten. Die Interessenbekundung bezieht sich auf den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zum Thema „Wohnort- bzw. sozialraumbezogene Projekte zur Organisation und Steuerung bedarfsgerechter Angebote der sozialen und beruflichen Integration und zum Abbau individueller Armutslagen“ im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2014 bis 2020. Grundlage der Förderung bildet die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention (Armutspräventionsrichtlinie).

Träger, die Interesse an dieser Aufgabe haben, senden bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **30.12.2014** an das

Amt für Soziales und Gesundheit
Abt. Verwaltung
Juri-Gagarin-Ring 150
99084 Erfurt
z. H. der Abteilungsleiterin Frau Elke Maul.

Die Projektdurchführung sowie die Beauftragung eines Trägers durch die SV Erfurt sind an die erfolgreiche Bewilligung des Projektes durch das Land Thüringen und die Sicherung der einzubringenden Eigenanteile durch Dritte gebunden.

Nähere Informationen sowie die Anlage „Vorhabensbeschreibung“ zum Interessenbekundungsverfahren lesen Sie auf erfurt.de ➔ **Webcode: ef12638**

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum **Verkauf** aus:

Objekt-Nr. 450
Erfurt-Süd, Goethestraße 54
Mehrfamilienwohnhaus
Wohnfläche ca. 174 m², vermietet
Baujahr: ca. 1910
Grundstücksfläche: ca. 1.676 m²
Energieverbrauchsausweis - Kennwert: 429 kWh/(m².a);
Energieträger: Braunkohle/Elektro
Mindestgebot: 380.000 EUR

Objekt-Nr. 452
Erfurt-Süd, Rosengasse 5
Mehrfamilienwohnhaus

Wohnfläche ca. 218 m², vermietet
Baujahr: ca. Anfang 20. Jahrhundert
Grundstücksfläche: ca. 138 m²
Energieverbrauchsausweis - Kennwert: 356 kWh/(m².a);
Energieträger: Kohle/Strom
Mindestgebot: 170.000 EUR

Objekt-Nr. 457
Marbach, Oberer Stadtweg
Baugrundstück zur Wohnbebauung
Grundstücksgröße: ca. 718 m², vertragsfrei
Mindestgebot: 99.000 EUR

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 26. Januar 2015 (Posteingang!)

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten und den Ausschreibungsmodalitäten unter www.erfurt.de/immobilien oder unter der Hotline 0361 655-4444.

Ende der Ausschreibungen

Komplexobjekt Rathausbrücke
Einladung zur Einwohnerversammlung

Das Tiefbau- und Verkehrsamt beabsichtigt, ab Juli 2015 die komplexe Baumaßnahme Rathausbrücke umzusetzen.

Der gesamte Straßenzug, inklusive Brücken und Inselfläche, wird zwischen Kürschnergasse und Benediktusplatz grundhaft erneuert.

Zur Vorstellung der Planung und Klärung von Fragen laden wir alle betroffenen Anwohner, Gewerbetreibenden und interessierte Bürger zu einer Informationsveranstaltung am Montag, dem 15. Dezember 2014, um 18 Uhr in den Ratssitzungssaal des Rathauses (2. Etage, R. 225) ein.

Die betroffenen Hauseigentümer wurden bereits gesondert informiert.

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Jahr 2014

Das Bürgeramt weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten vom 29. bis 31. Dezember 2014 verkauft werden dürfen.

Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 vertreiben wollen, haben dies dem Bürgeramt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten gemäß § 14 Sprengstoffgesetz mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Aus der Anzeige muss die mit der Leitung des jeweiligen Betriebes beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine derartige Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig.

(Fortsetzung von Seite 19)

Pyrotechnische Gegenstände müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen und dürfen nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden. Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 ist nur Personen mit vollendetem 12. Lebensjahr sowie der Kategorie 2 mit vollendetem 18. Lebensjahr gestattet. ■

3. Fachtagung des Netzwerkes „Frühe Hilfen/Kinderschutz Erfurt“

Im Auditorium des Helios- Klinikums fanden sich im November über 110 Fachkräfte aus den Bereichen der Medizin und der Pädagogik zusammen, um sich fachlich zur Thematik des sexuellen Missbrauchs/sexuelle Gewalt bei Kindern auszutauschen.

Das Netzwerk „Frühe Hilfen/Kinderschutz in Erfurt“, welches diesen Fachtag organisiert hat, wurde 2013 gegründet, um insbesondere junge Eltern in ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz zu unterstützen sowie die Bindung zwischen Kindern und Eltern zu fördern.

Die Fachtagungen dieses Netzwerkes zielen darauf ab, einen regelmäßigen und intensiven Austausch aller Fachkräfte zu gewährleisten, die junge Familien unterstützen und fördern. Darüber hinaus sollen die beteiligten Fachkräfte aus den Bereichen der Medizin und Pädagogik für das jeweils andere Arbeitsfeld und deren Besonderheiten mehr Verständnis entwickeln.

Was sind Frühe Hilfen?

Das Angebot der Frühen Hilfen entstand aus einer Bundesinitiative. Auf der Grundlage eines fachlichen Diskurses sowie dem Bestreben der Fachkräfte und der Politik aus problematischen Kinderschutzfällen zu lernen, wurden die Frühen Hilfen als zentrales Ergebnis dieses Prozesses initiiert.

Sie beschreiben ein lokales und regionales Unterstützungssystem, in dem verschiedene Hilfsangebote für Eltern und Kinder koordiniert und bereitgestellt werden. Ziel der Frühen Hilfen ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Kindern und Eltern zu stärken.

Wer profitiert von den Frühen Hilfen?

Alle Eltern sowie Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren, die diese Angebote in Anspruch nehmen möchten.

Welche Angebote der Frühen Hilfen gibt es in der Stadt Erfurt?

In Erfurt entstand in enger Zusammenarbeit von verschiedenen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens ein breitgefächertes Netzwerk von Angeboten aus den Bereichen der Beratung, Pädagogik und Medizin. Die beteiligten Netzwerkpartner kennen die bereitgestellten Angebote in Erfurt und können diese bei Bedarf interessierten Familien weitervermitteln.

In Erfurt konnten u. a. Frühe Hilfen in Form von sogenannten Willkommens- Hausbesuchen umgesetzt werden. In drei Stadtteilen von Erfurt erhalten Familien, Mütter und Väter, die ein Baby bekommen, durch MitarbeiterInnen des Jugendamtes das Angebot eines Hausbesuches. Ziel dieses Besuches ist es, die Familien umfassend zu den verschiedenen Angeboten, welche für Familien mit Kleinstkindern von Bedeutung sein können, zu informieren und zu beraten. Gleichzeitig wird ihnen ein umfassender Elternbegleitordner überreicht, in dem neben Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderärzten, Freizeitangeboten, auch Beratungsstellen und vieles andere mehr übersichtlich aufgelistet sind.

Darüber hinaus sind derzeit in der Stadt vier Familienhebammen tätig, die bei Bedarf die Eltern bis zum ersten Lebensjahr des Kindes begleiten. Dieses Angebot kann insbesondere bei Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder, Mehrlingsgeburten oder schwierigen Lebenssituationen für junge Familien sehr hilfreich und entlastend sein. ■

Änderung

der Abfallentsorgung nach Weihnachten und Neujahr 2014/2015

Für die Entsorgung von **Hausmüll** (graue Tonne) und **Bioabfall** (braune Tonne) **im gesamten Stadtgebiet Erfurt** sowie für **Papier** (blaue Tonne) und **Leichtverpackungen** (gelbe Tonne/gelbe Säcke) **in den Stadt- und Ortsteilen**, in denen die **SWE Stadtwirtschaft GmbH** diese Aufgabe erfüllt, sind die Entsorgungstouren wie folgt vorgesehen:


- Am 22., 23. und 24. Dezember wird regulär entsorgt.
- Am 25. und 26. Dezember erfolgt keine Entsorgung.
- Die Touren vom 25. Dezember werden am 27. Dezember (Sonnabend) nachgeholt.
- Die Touren vom 26. Dezember werden am 29. Dezember nachgeholt.
- Am 29. Dezember wird soweit wie möglich regulär entsorgt; Touren die an diesem Tag nicht geschafft werden, werden am 30. Dezember nachgeholt.
- Am 30. Dezember wird soweit wie möglich regulär entsorgt; Touren die an diesem Tag nicht geschafft werden, werden am 31. Dezember nachgeholt.
- Am 31. Dezember wird soweit wie möglich regulär entsorgt; Touren die an diesem Tag nicht geschafft werden, werden am 2. Januar nachgeholt.
- Am 1. Januar erfolgt keine Entsorgung.
- Die Touren vom 1. Januar werden am 2. Januar nachgeholt.
- Die Touren vom 2. Januar werden am 3. Januar (Sonnabend) nachgeholt.

In den Ortsteilen, in denen die **Remondis Thüringen GmbH Papier** (blaue Tonne) und **Leichtverpackungen** (gelbe Tonne) entsorgt, sind die Entsorgungstouren wie folgt vorgesehen:

- Am 22., 23., 24. und 31. Dezember wird regulär entsorgt.
- Am 25. und 26. Dezember erfolgt keine Entsorgung.
- Die Papierentsorgung vom 25. Dezember
 - wird **vorgezogen** auf den 23. Dezember in den OT Kühnhausen, Schaderode
 - wird verschoben auf den 30. Dezember in den

- OT Büßleben, Rohda/Haarberg
- wird verschoben auf den 31. Dezember im OT Urbich.
- Die Papierentsorgung vom 26. Dezember
 - wird **vorgezogen** auf den 23. Dezember im OT Mittelhausen.
 - wird verschoben auf den 30. Dezember im Gewerbegebiet Kerspleben.
- Die Entsorgung von Leichtverpackungen vom 26. Dezember
 - wird **vorgezogen** auf den 24. Dezember im OT Azmannsdorf und im GVZ.
- Am 31. Dezember wird regulär entsorgt.
- Am 1. Januar erfolgt keine Entsorgung.
- Die Papierentsorgung vom 1. Januar wird verschoben auf den 2. Januar in den OT Egstedt, Frienstedt, Gottstedt, Salomonsborn, Windischholzhausen.

Die Abfallbehälter sind am Entsorgungstag bis 06:00 Uhr entsprechend bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr.

Unter  www.stadtwerke-erfurt.de/abfallkalender sind alle Entsorgungstermine aktuell im Online-Abfallkalender eingestellt. ■

Besinnliche und festliche Klänge in der Adventszeit

Musikschule der Stadt Erfurt lädt zum traditionellen Weihnachtskonzert

Am Vorabend des dritten Advent lädt die Musikschule der Stadt Erfurt alle Musik liebenden Erfurter und ihre Gäste ein, sich bei einer Stunde bekannter und besinnlicher Kompositionen aus vier Jahrhunderten musikalisch auf die weihnachtliche Zeit einstimmen zu lassen. So haben sich für Sonnabend, den 13. Dezember, 17 Uhr im Rathausfestsaal Orchester, Solisten und Kammermusikgruppen fleißig auf ihren Auftritt vorbereitet. Das Blockflötenensemble begrüßt die Gäste mit einer Komposition des im 16. Jahrhundert wirkenden Engländers Anthony Holborne.

Das Jugendsinfonieorchester unter der Leitung seines Dirigenten Juri Lebedev wird Kompositionen von Dmitri Schostakowitsch, Johann Strauß (Sohn) und Albert W. Ketelbey zu Gehör bringen.

Das Publikum darf sich auch auf besinnliche und festliche Kompositionen, so von Antonio Vivaldi, Sergej Rachmaninow, Claude Debussy und J. Fred Coots, vorgetragen von der Vokalgruppe „Il canto delle donne“, Solisten und kleineren Kammermusikgruppen, freuen. Karten zu 7/4 Euro sind im Sekretariat der Musikschule, Turniergasse 18, sowie an der Abendkasse erhältlich. ■

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 31. Dezember 2014. ■

Erfurter Projektgruppe erhält Demokratiepreis



Thomas Fuchs und Dorian Forreiter bei der Preisverleihung. Foto: LAP

Die Projektgruppe „Erfurt im Nationalsozialismus“ wurde mit dem Thüringer Demokratiepreis der Region Mittelthüringen in Weißensee ausgezeichnet.

„Wir freuen uns sehr, dass in diesem Jahr ein von uns gefördertes Projekt den Demokratiepreis erhält“, sagt Kristin Eisner, Koordinatorin beim Lokalen Aktionsplan (LAP) Erfurt. „Die Projektgruppe ist ein hervorragendes Praxisbeispiel für historische Bildungsarbeit und kontinuierliches Engagement hier in Erfurt. Dabei hebt sie nicht den Zeigefinger, sondern zeigt sehr anschaulich die gesellschaftlichen Bedingungen auf, die den Nationalsozialismus ermöglichten und welche Widerstände es gab.“

Der Thüringer Demokratiepreis wurde im Rahmen der Regionalkonferenz Mittelthüringen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit verliehen und ist mit 1000 EUR dotiert. Je 500 EUR erhielten die Projektgruppe „Erfurt im Nationalsozialismus“ des DGB-Bildungswerks Thüringen e.V. und das Weimarer Projekt „Gedenkweg Buchenwaldbahn“ des Gerberstraße 1 e.V.

Die Projektgruppe „Erfurt im Nationalsozialismus“ beschäftigt sich seit fast 15 Jahren ehrenamtlich mit lokaler Geschichte des Nationalsozialismus und bietet öffentliche Stadtrundgänge oder Fahrradrundfahrten für interessierte Erwachsene und Schüler an. In Stadterkundungen gehen Jugendliche eigenständig auf Spurensuche. Alle Rundgänge sind kostenlos und führen die Teilnehmenden zu bekannten und weniger bekannten Orten in Erfurt, die mit dem NS in Verbindung stehen.

Seit 2012 gibt es in Erfurt einen Lokalen Aktionsplan gegen Rechtsextremismus (LAP). Über das Thüringer Landesprogramm „Denk bunt“ unterstützt der LAP Erfurt finanziell Projekte und Ideen für Vielfalt und Weltoffenheit und vernetzt engagierte Menschen vor Ort.

➔ www.erfurt-im-ns.dgb-bwt.de
➔ www.lap-erfurt.de

Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz

Thüringens Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht nahm im Auftrag des Bundespräsidenten Joachim Gauck im November die Ehrung vor. Bei der Festveranstaltung wurden die Verdienste gewürdigt.

Elisabeth Seidel ist Mitbegründerin des Schutzbundes der Senioren und Vorruehständler. Ihr Engagement dient vor allem den Senioren und ihren Anliegen.

Für seine besonderen Bemühungen bei der Wiedergründung und dem Aufbau der Erfurter Universität sowie für sein Engagement im Bereich des Denkmalschutzes wurde Dr. Dr.-Ing. Anselm Räder mit der Auszeichnung bedacht.

Das Engagement von Willi Hupe, Schulleiter i. R., ging weit über das Normale hinaus, was zu den Aufgaben eines Schulleiters gehört. Er leitete u. a. die Schulband und ist Mitbegründer der „Erfurter Bildungssenioren“. Alle Geehrten zeichnet ihr beispielhafter uneigennütziger Einsatz zum Wohle unserer Gesellschaft aus, ihre

Initiativen für „Jung“ und „Alt“ stiften Lebenssinn und dienen dem Gemeinwohl – so war es in den Laudationes zu hören.



Zur Ehrung in der Staatskanzlei v. l. n. r.: Dr. Dr.-Ing. Anselm Räder, Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, Elisabeth Seidel und Willi Hupe

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Rhetorik Einführungskurs – überzeugend und selbstsicher sprechen

In diesem Seminar werden theoretische Grundlagen der Rhetorik vermittelt und erlernt. Damit das theoretisch Erlernete nicht bloße Theorie bleibt, werden in der jeweiligen Seminarsitzung neben der Theorievermittlung praktische Übungen durchgeführt. Mit Hilfe der praktischen Übungen sollen die Seminarteilnehmer das Halten von Reden trainieren, Argumentation schulen und Sicherheit am Rednerpult gewinnen.

Kursnummer: **K 10750**

Beginn: Mo, ab 05.01.2015, 18:40 bis 20:55 Uhr
Dauer: 4 Wochen mit 12 Unterrichtsstunden
Ort: Volkshochschule, Schottenstraße 7
Gebühr: 48,00 EUR, ermäßigt 38,40 EUR
Dozenten: Nils Kepeschziuk, Stefan Schröder

Gitarrenkurs für Anfänger

Anhand populärer Lieder aus Folk, Pop, Rock, Blues werden einfache Rhythmusmuster und Schlagtechniken (angelegter und nicht angelegter Anschlag) sowie die wichtigsten Akkorde erlernt. Notenkenntnisse werden nicht erwartet, werden aber vermittelt. Spiel nach Akkordsymbolen und Griffschriften. Voraussetzungen: Eine eigene Gitarre, ein Stimmgerät und Plektrum (Zupfplättchen)

Bitte fragen Sie auch nach Kursen für Fortgeschrittene!

Kursnummer: **K 20813**

Beginn: Mi, 07.01.2015, 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr
Dauer: 11 Wochen mit 22 Unterrichtsstunden
Ort: VHS, Schottenstraße 7
Gebühr: 88,00 EUR, ermäßigt 70,40 EUR
Dozent: Herr Peter Mandev

Tanzfitness im latein-amerikanischen Rhythmus

Dieser Kurs ist eine Mischung aus Aerobic und überwiegend lateinamerikanischen Tanzelementen. Jedes Lied erhält passend zu seiner Charakteristik und zum Tanzstil eine eigene Choreografie. Während andere Fitnesskonzepte überwiegend dem Leistungsgedanken folgen, stellt dieser Kurs - ähnlich dem Zumba - den Spaß an der Musik und kreative Bewegungen in den Vordergrund. Geboten wird ein anspruchsvolles Ganzkörpertraining.

Kursnummer: **J 20945**

Beginn: Mi, 07.01.2015, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Dauer: 12 Wochen mit 16 Unterrichtsstunden
Ort: Lernort Nord, Moskauer Straße 122
Gebühr: 64,00 EUR, ermäßigt 51,20 EUR
Dozentin: Anny Taveras

Der junge Martin Luther in Erfurt

Ein Stadtrundgang zu den Orten Luthers Wirkens als Student und Mönch.

Kursnummer: **K 10124**

Beginn: Mi, 21.01.2015, 17:00 - 18:30 Uhr
Dauer: 1 Veranstaltung mit 2 Unterrichtsstunden
Ort: Treffpunkt Volkshochschule, Schottenstraße 7
Gebühr: 8,00 Euro, ermäßigt: 6,40 Euro
Dozentin: Petra Bischoff

Ausbildung zum Senior-Trainer

In Kooperation mit dem Schutzbund der Senioren und Vorruehständler und dem Sozialamt der Stadt Erfurt bildet die Volkshochschule ab Donnerstag, dem 12. Februar 2015 bis Juni 2015 Seniortrainer aus. Die Ausbildung steht unter dem Thema: „Den demografischen Wandel in Kommunen mitgestalten - Erfahrungswissen der Älteren nutzen“. Ziel der Weiterbildung ist es, Senior-Trainer(innen) für ihr freiwilliges Engagement im gemeinnützigen Bereich vorzubereiten und ältere Menschen in der Wertigkeit ihres Erfahrungswissens zu bestärken. Die Lerninhalte zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus. Themen, wie Kommunikation, Projektarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit werden handlungsorientiert vermittelt. Außerdem werden der Landtag und das Rathaus besichtigt. Die Weiterbildung findet einmal im Jahr statt und besteht aus 5 aufeinander aufbauenden Einheiten von jeweils zwei bis drei Tagen im Monat.

Kursnummer: **J 10001**

Beginn: ab Do, 12.02.2015, 10:00 - 15:15 Uhr
Dauer: 5 Veranstaltungen mit je 2 - 3 Tagen
Ort: Volkshochschule, Schottenstraße 7
Gebühr: Kostenfrei – geförderte Veranstaltung des Sozialamtes
Dozenten: Verschiedene

Petersberg erleben: Fotos vom Aktionstag

In der Rathausgalerie Etage 1 wird derzeit eine Ausstellung gezeigt, die den ersten Aktionstag „Petersberg erleben“ dokumentiert, der am 5. Juli stattfand.

Dieser hatte zum Ziel, den Petersberg in seiner Vielfalt erlebbar zu machen und das Bewusstsein für diesen besonderen Ort zu schärfen. Er wurde dabei nicht nur als Ort der Kultur und Erholung, sondern auch als Ort der Bildung wahrgenommen. Ansässige Einrichtungen und Unternehmen präsentierten Bildungsangebote und Workshops aus den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie, Naturschutz, Architektur, Handwerk und Kunst. Mehrere tausend Gäste erlebten die Angebote, die mit Gebäuden oder Orten des Areals verbunden sind. Während des Tages waren Fotografen in Gruppen und einzeln unterwegs, um die schönsten Facetten abzubilden. Die Ausstellung zeigt Fotografien von Grit Kästner, Heinz Jordan und Uwe Pohlitz.

Kreativität und soziales Miteinander vereint Hobbykünstler

Kreativ-Kurs-Teilnehmer des Family-Clubs, dem Familienzentrum des Deutschen Familienverbandes am Droselberg, zeigen bis 1. Februar in der Rathaus-Galerie Etage 2 Bilder ihrer Heimatstadt.

Seit zehn Jahren treffen sich an der Aquarellmalerei Interessierte unterschiedlichen Alters in der Malgruppe unter Leitung von Gerda Lasse. Die Freude am Gestalten zog im Laufe der Zeit weitere Interessenten an. In das Programm wurden Acrylmalerei, Porträt-Zeichnen, Plastisches Gestalten, Enkaustik und experimentelle Techniken einbezogen. Zurzeit arbeiten vier Kurse mit individuellen Programmen. Im Mittelpunkt steht neben der handwerklichen Ausbildung vor allem die Freude an Kreativität. Sehr wichtig ist der Gruppe auch das soziale Miteinander, das aufeinander Eingehen, einander Zuhören, Trösten oder Helfen. So sind sie zu einer Gemeinschaft geworden, die kursübergreifend wirkt. Dabei sind sie immer offen für neue Mitstreiter.

Der Family-Club bietet den Einwohner von Erfurt Süd-Ost und darüber hinaus viele verschiedene Angebote zur Förderung der Familien.

Morgen Kinder wird's was geben ...

In der Adventzeit präsentiert das Museum für Thüringer Volkskunde Erfurt seinen Besuchern im Rahmen einer Kabinettausstellung ausgewähltes Spielzeug aus eigenen Sammlungsbeständen. Gezeigt werden Puppenmöbel, Puppen und Zubehör, Beschäftigungsspiele, Bücher und Holzspielzeug aus der Zeit um 1900 bis Ende der 1950er Jahre. Zu sehen sind auch Spielfahrzeuge aus DDR-Produktion, entstanden zwischen 1965 und 1985. Die Ausstellung steht im Mittelpunkt der nun schon traditionsreichen museumseigenen Veranstaltung „Advent im Museum“, die jeweils am 1. Dezember eröffnet wird.

Das 1955 gegründete Museum für Thüringer Volkskunde zählt mit seinen überaus reichen Regional- und Altbeständen zu den größten Volkskundemuseen Deutschlands. Bewahrt und präsentiert werden vielfältige Objekte der ländlichen Sachkultur - Möbel, Hausrat, Arbeitsgeräte, Textilien, Glas, Keramik, Schmuck, religiöse Gegenstände und Objekte der Volkskunst. ■

Zwischen Mensch und Tier



In den Medien, in Politik und Wissenschaft – ein Thema ist in unserer modernen Wohlstandsgesellschaft zunehmend präsent: das Verhältnis von Mensch und Tier. Die aktuelle Ausstellung „Gott spielen“ in der Galerie Waid-speicher in der Michaelisstraße 10 widmet sich dem Thema, denn die sozialen, moralischen und ethischen Fragen, die dieses Verhältnis impliziert, bewegen auch die 15 beteiligten Künstler. In deren Werken, die aus den Bereichen Malerei, Zeichnung, Video, Fotografie und Installation kommen, betrachten die Künstler auf ganz subtile Weise oder mit schonungsloser Kritik, mit Ironie oder spielerischem Witz die vielschichtige Problematik unseres Umgangs mit den (anderen) Tieren.

Die Ausstellung, kuratiert von Saskia Nottrodt, stellt sich hinter das Tier, will ihm eine Stimme geben und nachdenklich machen. Sie wird vom 14. Dezember bis zum 25. Januar in der Galerie Waid-speicher im Kulturhof Krönbacken gezeigt. Geöffnet ist sie Dienstag bis Sonntag von 11 bis 18 Uhr. Ausstellungseröffnung ist morgen, 19 Uhr. ■

Spuren und Zeichen



Zum 19. Mal gibt es in Erfurt einen Natur-Fotowettbewerb, den das Naturkundemuseum gemeinsam mit der Thüringer Allgemeinen ausrichtet. Er ist für Hobbyfotografen jeden Alters gedacht. Wie in jedem Jahr, werden die eingesandten Bilder in einer Sonderausstellung im Naturkundemuseum zu sehen sein. Der diesjährige Wettbewerb stand unter dem Thema „Spuren und Zeichen“. Dieser Titel könnte gleichzeitig für den bisherigen Wettbewerb selbst stehen. Denn er hat Spuren hinterlassen und Zeichen gesetzt. Viele Einsender sind seit dem ersten Wettbewerb dabei. Längst sind es nicht nur Erfurter, die ihre Bilder einschicken. Die bisherigen Fotografen kamen aus allen Bundesländern und selbst aus Gegenden außerhalb Deutschlands. Es überrascht die Ausrichter und die Besucher immer wieder, wie die jährlich wechselnden Themen interpretiert werden. Die diesjährige Ausstellung wurde gestern eröffnet. Im Rahmen der Veranstaltung wurden auch die Preisträger dieses Jahres ausgezeichnet. Bis 11. Januar 2015 können Besucher ihre Favoriten mit der Wahl eines Publikumspreises nominieren. ■

„Mach dir ein Bild!“

Wettbewerbsaufruf zur Gestaltung einer Wort-Bild-Marke zum Marketing des kulturellen Jahresthemas 2016

„Wie viele Worte braucht der Mensch?“ – mit diesem Jahresthema setzten sich die Kulturschaffenden der Stadt Erfurt in diesem Jahr auseinander. Am 2. Dezember wurde das kulturelle Jahresthema mit einer Veranstaltung im Erfurter Norden, in der Hohenwindenstraße offiziell verabschiedet.

Mit Videoprojektionen und einem moderierten Programm aus Schauspiel, Musik, Lesung, Clownerie und diversen Installationen, ließen die Mitwirkenden das Jahresthema Revue passieren. Bürgermeisterin Tamara Thierbach resümierte das kulturelle Jahresthema 2014 als äußerst gelungen und wies auf das kommende Jahresthema, welches unter dem Motto „Mach dir selbst ein Bild!“ stehen wird.

Das kulturelle Jahresthema der Landeshauptstadt Erfurt soll gemäß „Strategischem Kulturkonzept der Landeshauptstadt Erfurt“ zweijährlich wichtige Themen und Bezüge aufgreifen, die unterschiedliche Akteure in der Stadt zum künstlerischen Handeln und zur Kooperation auffordern.

Die Stadt Erfurt hat mit dem am 01.10.2014 gefassten Stadtratsbeschluss den kulturellen Schwerpunkt im Jahr 2016 auf die Bildende Kunst gelegt. Dabei liegt der

Schwerpunkt auf einer möglichst umfassenden und weitreichenden Beteiligung von Projekten interessierter Vereine und Personen aus der Kulturszene in Erfurt. Diese Intention aufgreifend, ruft die Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt alle Interessierte zur Gestaltung einer Wort-Bild-Marke in Form eines Ideenwettbewerbs auf.

Bei der Erarbeitung der Wort-Bild-Marke sollten folgende Kriterien beachtet werden: Das Logo sollte einfach, verständlich und beliebig skalierbar sein, sodass es medienübergreifend verwendet werden kann, ohne dass dessen Wirkung verloren geht. Dies gilt auch für eine Variante in Schwarzweiß.

Der Gewinner des Wettbewerbs erhält ein Preisgeld in Höhe von 500 Euro. Mit der Zahlung des Preisgeldes gehen alle Rechte an der Wort-Bild-Marke an die Stadtverwaltung Erfurt über.

Die Einreichung der Gestaltungsentwürfe in der Größe A4 wird bis 31.01.2015, auch per E-Mail möglich, an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Kulturmanagement, Benediktspatz 1, 99084 Erfurt, E-Mail kulturmanagement@erfurt.de, erbeten. ■

Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen der Stadt Erfurt zum Jahreswechsel

Bürgeramt

Das Bürgeramt in der Bürgermeister-Wagner-Straße bleibt am 27. Dezember sowie 2. und 3. Januar geschlossen. Am Samstag, dem 27.12.14 sowie am Samstag, dem 03.01.2015 sind keine Eheschließungen möglich.

Kultureinrichtungen

Zum Jahreswechsel 2014/2015 sind die städtischen Museen, die Kunsthalle Erfurt im Haus zum Roten Ochsen, das Forum Konkrete Kunst und der Erinnerungsort Topf & Söhne wie folgt geöffnet:

Mittwoch, 24.12.: geschlossen

Donnerstag, 25.12.: 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet

Freitag, 26.12.: 10:00 – 18:00 Uhr geöffnet (Kunsthalle Erfurt und Galerie Waidspeicher im Kulturhof Zum Gülden Krönbacken ab 11:00Uhr)

Samstag, 27.12.: geöffnet gemäß geltenden Öffnungszeiten

Sonntag, 28.12.: geöffnet gemäß geltenden Öffnungszeiten

Montag, 29.12.: geschlossen

Dienstag, 30.12.: geöffnet gemäß geltenden Öffnungszeiten

Mittwoch, 31.12.: geschlossen

Donnerstag, 01.01.: 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet (Forum Konkrete Kunst bis 16:00 Uhr)

Freitag, 02.01.: geöffnet gemäß der geltenden Öffnungszeiten (Forum Konkrete Kunst bis 16:00 Uhr).

Die Begegnungsstätte Kleine Synagoge und das Burgenmuseum der Wasserburg Kapellendorf bleiben aus technischen Gründen geschlossen.

Volkshochschule

Die VHS ist 23. Dezember von 10:00 bis 12:00 Uhr erreichbar. Am 29. und 30. Dezember sowie am 2. Januar bleibt die Geschäftsstelle geschlossen.

Bibliotheken

Folgende Bibliotheken bleiben vom 22.12.2014 bis 02.01.2015 geschlossen: die Fahrbibliothek sowie die Zweig- und Schulbibliotheken Krämpfervorstadt, Johannesplatz und Drosselberg.

Am 27.12.2014 und am 2. und 3. Januar 2015 bleiben alle Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek geschlossen.

Öffnungszeiten:

22. - 23.12.2014 und 29. - 30.12.2014

Bibliothek am Domplatz 10 – 19 Uhr

Kinder- und Jugendbibliothek 10–18 Uhr

Berliner Platz 10 – 18 Uhr

Bibliothek Südpark

22.12. und 29.12.14 von 10 – 12.30 Uhr und 13.30 –16 Uhr

23.12.14 und 30.12.14 von 10 –12.30 Uhr und 13.30–18 Uhr

Amt für Soziales und Gesundheit

Das Amt für Soziales und Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150, schließt am 23. und 30. Dezember bereits um 16:00 Uhr.

Am 29. und 30. Dezember werden keine ermäßigten Monatskarten verkauft. Verkaufsende ist der 23. Dezember, 16:00 Uhr. Am 2. Januar können ab 8:30 Uhr wieder Tickets erworben werden. Der Preis für die ermäßigte Monatskarte bleibt bei 30,00 Euro.

Informationen zu geänderten Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG ab 1. Januar 2015 für die ermäßigte Monatskarte sind im Amt für Soziales und Gesundheit erhältlich.

Bauamt/Bauinformationsbüro

Vom 29. Dezember bis 2. Januar bleibt das Bauinformationsbüro in der Löberstraße 34 geschlossen. Die Abteilung Denkmalschutz ist am 29. und 30. Dezember und am 1. Januar nicht besetzt.

Stadtkämmerei, Abt. Steuern

Die Abteilung Steuern ist am 30. Dezember bis 16:00 anstatt bis 18:00 Uhr erreichbar.

Tiefbau- und Verkehrsamt

Das Tiefbau- und Verkehrsamt bleibt am 2. Januar geschlossen. Bei Havariefällen ist im Straßenbetriebshof eine Notbesetzung vorhanden bzw., wie üblich, eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde in der Johannesstraße 173 bietet eine Alternativ-Öffnungszeit am Montag, dem 5. Januar 2015, von 9 bis 12 Uhr an. Letzter Sprechtag im Jahr 2014 ist Dienstag, der 30.12.2014 von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr.

Erfurter Entwässerungsbetrieb

Der Erfurter Entwässerungsbetrieb bleibt am 2. Januar 2015 geschlossen.

Wirtschaftsförderung

Das Amt für Wirtschaftsförderung bleibt am 29. und 30. Dezember und am 2. Januar geschlossen.

Migrations- und Integrationsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Diese Büros bleiben vom 22.12.2014 bis zum 04.01.2015 geschlossen.

Sofern nicht anders angegeben, sind die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung erreichbar, wobei es zu Einschränkungen und zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Ehrenamt in Erfurt:

Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Helfer im Repair-Café

Der Weltladen Erfurt führt ein bis zweimal im Monat unter dem Motto „Wegwerfen? Denkste!“ ein Repair-Café durch. Gesucht werden ehrenamtliche Helfer, die Freude daran haben, ihre Kenntnisse im Reparieren weiterzugeben und in gemütlicher Atmosphäre kaputte Gegenstände wieder zum Leben zu erwecken.

Kontakt: Weltladen Erfurt, Benjamin Graber, Tel. 0361 5667798

Unterstützung bei Außenterminen

Die heilpädagogisch orientierte Kinder und Jugendwohngruppe Buchenberg ist eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe. In ihr leben bis zu neun Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 18 Jahren. Gesucht wird ehrenamtliche Unterstützung bei Außenterminen der Kinder, etwa bei Therapeuten und Ärzten oder bei Ausflügen und Veranstaltungen.

Kontakt: Kinder- und Jugendwohngruppe Buchenberg, Sabine Weichert, Tel. 0176 15403000

Pate für ausländische Studierende

Jedes Jahr kommen junge Leute aus aller Welt nach Erfurt, um hier zu studieren. Für sie gibt es die Initiative „Fremde werden Freunde“: Erfurter Bürger werden Paten für ausländische Studierende und treffen sich regelmäßig mit ihnen. Man sollte offen für fremde Kulturen und tolerant sein, Fremdsprachenkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich.

Kontakt: Fremde werden Freunde, Petra Eweleit, Tel. 0361 6700487

Begleitung und Betreuung von Senioren

Im Augusta-Viktoria-Stift finden alte Menschen ihr Domizil für den Lebensabend. Für ihre Freizeitgestaltung sind ehrenamtliche Helfer herzlich willkommen, die sich bei Bastelrunden, Spaziergängen, Gottesdienstbegleitung oder kleinen Feiern engagieren. Man sollte Freude am Umgang mit älteren Menschen mitbringen. Die Zeiteinteilung ist weitgehend flexibel.


Kontakt: Augusta-Viktoria-Stift, Cordula Hartmann, Tel. 0361 659640

Jugendbändiger bei der AWO

Das Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt organisiert Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche am Moskauer Platz. Gesucht werden ehrenamtliche Mitarbeiter, die gemeinsam mit dem Team Angebote für Jugendliche entwickeln. Gut wäre es, wenn man Spaß an der Arbeit mit Jugendlichen und Zeit in den Abendstunden mitbringt.

Kontakt: AWO-Ortsjugendwerk, Claudia Jährling, Tel. 0361 3417025

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. 0361 5403022 oder unter

 www.freiwilligenagentur-erfurt.de

Friedenslicht 2014

Auch in diesem Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das Friedenslicht aus Betlehem in Gemeinden auf der ganzen Welt, auch nach Erfurt. Das Licht wird vom ORF in Betlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weitergereicht. Im Jahr 2013 steht die Aktion Friedenslicht aus Betlehem in Deutschland unter dem Jahresmotto „Friede sei mit dir – shalom – salam“.

Am dritten Advent, dem 14. Dezember 2014, wird das Licht von Wien aus mit dem Zug in rund 30 Städte in

ganz Deutschland gebracht. In zentralen Aussendungsfeiern wird es weitergereicht an Gruppen und Gemeinden. Am 23. Dezember um 9:30 Uhr wird das Friedenslicht in Erfurt eintreffen.

Die Helfer tragen es in die Familien, in Kirchengemeinden, Krankenhäuser und Schulen, in Verbände, öffentliche Einrichtungen, in Altersheime und zu den Obdachlosen, in benachbarte Moscheen und Synagogen und zu Menschen, die im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens stehen und zu denen am Rande.

An Weihnachten wird das Licht in vielen Kirchen und Häusern brennen – auch im Foyer des Erfurter Rathauses. Die Erfurter sind herzlich eingeladen, die Flamme bis Heiligabend in ihre Wohnstuben zu holen.

Erfurt wächst – im Herzen Europas!

Imagekampagne wirbt mit 1.500 Plakaten in zehn weiteren Städten

Um die Thüringer Landeshauptstadt mit ihren Qualitäten überregional noch stärker in das Bewusstsein zu rücken, setzt die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) in einer Kooperation mit der Stadtverwaltung Erfurt erneut eine Imagekampagne um. City-Light-Poster und Postkarten werben in den nächsten Wochen für die aufstrebende Stadt in der Mitte Deutschlands.

„Eine der schönsten Städte, zentral gelegen, wächst und entwickelt sich weiter zur attraktiven Mitte Deutschlands.“ Mit dieser Botschaft werben im Zeitraum vom 2. bis zum 22. Dezember 2014 City-Light-Poster in elf Städten deutschlandweit für Erfurt. Ziel der Kampagne ist es, auf die prosperierende Stadt Erfurt aufmerksam zu machen und damit an die Kampagne von 2012 mit dem Slogan „Erfurt wächst“ anzuknüpfen.

Die dynamische Entwicklung der Stadt zeigt sich in vielen Bereichen: Neue Unternehmen siedeln sich an und schaffen Arbeitsplätze, so dass die Arbeitslosenquote immer weiter sinkt. An Universität und Fachhochschule studieren inzwischen mehr als 10.000 junge Menschen und beleben die Stadt mit ihren kreativen Ideen. 2017 wird Erfurt zu einem der wichtigsten Knotenpunkte für die Deutsche Bahn und bereits ab dem Fahrplan-

wechsel 2015 verkürzen sich die Fahrzeiten von Leipzig, Dresden und Berlin in die Landeshauptstadt Thüringens deutlich. Als großes Potenzial für die Stadtentwicklung gilt nicht nur die sogenannte ICE-City, sondern auch die Bundesgartenschau 2021. Beide Projekte sollen nach-



haltig die positive Entwicklung der Stadt fortschreiben. Und nicht zuletzt wächst Erfurt immer weiter: inzwischen gibt es mehr als 205.000 Erfurterinnen und Erfurter. Viele von ihnen leben sehr gerne hier und sind

stolz auf ihre schöne Stadt. All das soll das Plakat der diesjährigen Imagekampagne ausdrücken.

„Wir haben uns in diesem Jahr bewusst für eine klare, einprägsame Botschaft auf dem Plakat entschieden, die Neugierde beim Betrachter wecken soll“, erklärt Dr. Carmen Hildebrandt zur Imagekampagne 2014. „Im Internet werden dann die vielen Inhalte zum Thema detailreich ausgeführt.“

Das Kampagnen-Motiv ist derzeit außerdem auf Postkarten in den Erfurter Lokalen, Cafés und Restaurants zu finden. Gerade in der Vorweihnachtszeit haben die Erfurter so die Gelegenheit, die Botschaft auch an Freunde und Bekannte zu verschicken. Anschließend werden im Januar in ausgewählten Zügen im ICE-Streckennetz der Deutschen Bahn Anzeigen auf den Titelseiten der DB-Reiseplaner mit dem gleichen Motiv zu sehen sein.

Seit Anfang Dezember hängen ca. 1.500 Plakate in Erfurt sowie in Braunschweig, Dresden, Frankfurt, Fulda, Göttingen, Halle, Kassel, Mainz, Nürnberg und Schweinfurt.

➔ www.erfurt-waechst.de.

Erinnerungsort Topf & Söhne wurde mit dem Museumspreis ausgezeichnet

Der „Erinnerungsort Topf und Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz“ berichtet am authentischen Ort von der scheinbar normalen Geschäftsbeziehung einer Firma zur SS, die zur Mittäterschaft an Tod und Massenvernichtung wurde. Für seine museumspädagogische Konzeption wurde er nun ausgezeichnet.

Die Jury habe nicht lange gebraucht, um den diesjährigen Gewinner des mit 25.000 Euro dotierten Museumspreises der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen auszuwählen, sagte Dr. Volker Rodekamp, Direktor des stadtgeschichtlichen Museums Leipzig, in seiner Laudatio. Der Erinnerungsort habe beeindruckt, irritiert und die Herzen bewegt, betonte er in seiner ausdrücklich persönlich gehaltenen Laudatio. Das Konzept sowie das Engagement und die Begeisterung des jungen Teams um Dr. Annegret Schüle habe sofort überzeugt. Minister Christoph Matschie hob in seinem Grußwort hervor, dass das innovative didaktische Konzept besonders Jugendliche anspricht, die nach ihrer Verantwortung im Berufsalltag fragen. Dies griff auch der Geschäftsführer der Sparkassen-Kulturstiftung Dr. Thomas Wurzel bei der Preisübergabe auf. „Lernen, wie man denken kann“ werde am Erinnerungsort im Besonderen gefördert.

Der Eröffnung des Erinnerungsortes 2011 ging ein langes bürgerschaftliches Engagement voraus. Oberbürgermeister Andreas Bausewein unterstrich die Entschei-

dung der Stadt, nicht nur an die positiven Seiten ihrer Geschichte erinnern zu wollen. Sehr wichtig sei der nach anfänglicher Ablehnung entstandene Konsens im Stadtrat, den Erinnerungsort zu realisieren.

Einvernehmlich mit Dank bedacht und gewürdigt wurde Annegret Schüle für ihre Forschung und Leitung. „Es macht uns froh und zufrieden, dass gerade aus diesem

unheilvollen Ort nun ein sensibler, aufmerksamer und produktiver Ort werden konnte“, so die glückliche Preisträgerin. Im Erinnerungsort könne für die Gegenwart und Zukunft gelernt werden, lobte Hans-Georg Dorst, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mittelthüringen. In diesem Sinne wird das Preisgeld für den zukünftigen Ausbau des pädagogischen Angebotes eingesetzt.



Dr. Thomas Wurzel überreicht den Preis an Dr. Annegret Schüle. Links von ihr Andreas Bausewein und Christoph Matschie



Glückliche Gewinnerinnen: Dr. Annegret Schüle und Rebekka Schubert